This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

JN
4447
E8
1849

220,-

au 77.31
1943

Der Kampf

der Demokratie und des Absolutismu

in der

Preußischen constituirenden Versammlung

1848.

Rechenschaftsbericht an seine Wähler

abgestattet von

Carl D'Ester,

Abgeordneter des Kreises Mayen

Ein jeder Bürger wird wissen, daß er unangrei
in dem Schutze seiner Freiheit ist. Handelt es
darum, daß die Freiheit des Volkes angegri
wird, so wäre dies eine traurige Zeit. Denn
eine andere Ordnung der Dinge eintreten, wor
wir hier nicht zu sprechen haben, dann tritt
Recht der Selbstvertheidigung ein

Eichmann, Minister des Innern, in
Sitzung vom 26 Sept. 1848

Mannheim, 1849.

J. P. Grohe.

An meine Wähler, die Bewohner des Kreises Mayen.

Mitbürger!

Eurem Rufe folgend trat ich als Abgeordneter in die preußische constituirende Versammlung. Ueber ihre Thätigkeit habe ich Euch von Zeit zu Zeit Bericht erstattet, die einzelnen Thatsachen sind Euch hinlänglich bekannt. Nun nach der Auflösung der Versammlung bleibt mir nur noch übrig, Euch im Allgemeinen Rechenschaft abzulegen, meine Ansichten auseinanderzusetzen, über den Beruf dieser Versammlung und die Art und Weise, wie sie diesen Beruf zur Ausführung bringen wollte, bis sie gewaltsam darin unterbrochen ward.

Berufen den Willen des preußischen Volks und somit auch den Euren zur Herrschaft zu bringen, ward die Versammlung bald in den Kampf mit dem Absolutismus verwickelt. Sie hat muthig in diesem Kampfe gestanden, sie hat sich lieber vernichten lassen, als die Freiheit und die Rechte des Volks zu verrathen und erlag deshalb der Gewalt des Absolutismus.

Es giebt Augenblicke, wo die Menschen berechtigt sein können, mit einem gewissen Stolze auf die Vergangenheit zurückzublicken, nicht mit dem Stolze über vollbrachte Thaten, nein, mit dem Stolze der Ueberzeugung, daß die moralische Kraft des Menschen durch keine physische Gewalt zu beugen ist, wenn sie nur den bestimmten Willen hat, ihre Unabhängigkeit zu bewahren. Als am 10. November die Versammlung durch Militärgewalt aus ihrem Sitzungssaal vertrieben ward, da mischte sich unter den lauten, ernsten Beifallsruf des Volks manche Thräne; aber es waren wahrlich nicht Thränen der Wehmuth, es waren Thränen des Vol-

zen Bewußtseins der Unbeugsamkeit. Das furchtbare „Nein", das die Versammlung am 15. November, dem Tage des denkwürdigen Steuerverweigerungsbeschlusses, der Soldatenmacht entgegenrief, als diese abermals die hochverrätherische Hand an sie legen wollte, es war das „Nein" der Freiheitskämpfer, die zu erliegen, aber sich nimmer zu ergeben entschlossen sind. Dieses „Nein" war das letzte Vermächtniß, das die Versammlung ihren Nachfolgern hinterließ, mögen diese desselben immer und bei allen ihren Handlungen eingedenk sein!

Mitbürger! Ich habe mit in dem Kampfe gestanden, ich habe gefochten, wie es in meinen Kräften stand. Die Herrschaft der Volkssouveränität zu erkämpfen war mein einziges Ziel. Meine Ansichten über den Ursprung, den Verlauf und das Ende des Kampfes, so wie die daraus zu ziehenden Schlüsse übergebe ich Euch hiermit. Ein neuer Kampf beginnt. Haltet Ihr mich für fähig, ihn auf's Neue in Eurem Auftrage durchkämpfen zu helfen, so findet Ihr mich bereit; ich bin gerüstet. Meine Thätigkeit in der jetzt aufgelösten constituirenden Versammlung bildet das Programm, das ich Euch zur Beurtheilung vorlege, ob Ihr mich auf's Neue mit Eurem Vertrauen beehren könnt oder nicht.

Berlin, den 7. Januar 1849.

Carl D'Ester.

Die Volkssouveränität war das mächtige Wort, das in diesem Frühjahre den Bannfluch löste, mit dem der Absolutismus die Völker geknechtet hatte, und mit gewaltiger Macht das ganze civilisirte Europa begeisterte. Muthig zerbrach der erwachte Volksgeist die Ketten, mit Zuversicht der Verwirklichung seines Endzieles, der Volkssouveränität, entgegeneilend. Aber im Rausche des Sieges vergaßen die Völker, daß auch der Absolutismus noch seine Macht habe, daß er im Dunkeln hinterlistig lauere, um so bald als möglich wieder zur alten Herrschaft zu gelangen; sie vergaßen, daß man den Geschlagenen sofort entwaffnen muß, will man ihn nicht aufs Neue Kraft gewinnen lassen. Wie konnte auch das gute Volk, das Jeden nach seinem eigenen Edelmuthe beurtheilt, wie konnte es in einem Augenblicke, wo Alles so einmüthig schien, wo selbst die alten Nachtvögel sich als von dem Hauche der neuen Zeit begeistert stellten, die Möglichkeit einer Reaktion gegen seine blutig errungene Freiheit fürchten?

Die beiden Hauptstützen des Absolutismus, das alte verrottete Beamtenthum und das Heer blieben in ihrer alten, ausschließlichen Stellung bestehen, man vergaß sogar den Eid zu lösen, der die Soldaten an das absolute Königthum band. Wie leicht wäre es gewesen, wenigstens eine neue Vereidigung auf die Haupterrungenschaften der Revolution, auf die feierlichen Versprechungen nach dem Kampfe, auf die Gesetze, welche diese Versprechungen enthielten, ja sogar auf Krone und Nationalversammlung gemeinschaftlich herbeizuführen. Genug, es geschah nicht. Die in der bureaukratischen Form groß gezogenen Beamten blieben größtentheils nach wie vor allein in der Verwaltung, die ausschließlich für den Absolutismus erzogenen Offiziere allein im Heere. So sollten die Grundsätze

des neuen Staates Wurzel faſſen, von ſolchen Leuten ſollten ſie in das lebendige Staatsleben eingeführt werden. Bittere Täuſchung! die der Erfolg der Geſchichte aller Länder ſeit den letzten 10 Monaten klar an das Tageslicht gebracht hat. Der Reaktion ward es möglich bereits ſchon in den erſten Tagen des Aprils ihr Haupt langſam wieder zu erheben.

Das Miniſterium Camphauſen hatte nicht die Thatkraft, ſolchen Beſtrebungen entgegenzutreten; es hatte auch nicht die Revolution verſtanden, ſondern in derſelben nur eine Begebenheit von hoher Bedeutung, aber keinen gänzlichen Bruch mit der Vergangenheit erkannt. Es gehörte nebenbei nicht einer politiſchen Parthei an, welche der Reaktion gegenüber Thatkraft zu entwickeln vermochte; denn es war hervorgegangen aus der liberalen Parthei des Vereinigten Landtages und gehörte ſeiner ganzen Richtung nach der Bourgeoiſie an; die Bewegung war aber weit über dieſen Standpunkt hinausgegangen, ſie war eine demokratiſche geworden, welche die Anſprüche der Bourgeoiſie weit hinter ſich ließ. So war das Miniſterium Camphauſen der Volksbewegung gegenüber ſchon ſelbſt reaktionär, wie hätte es der eigentlichen Reaktion, der des alten Polizei- und Feudalſtaates mithin entſchieden entgegen treten können? Camphauſen hat den vergeblichen Verſuch gemacht, den neuen Rechtsſtaat aus dem alten zu entwickeln, während doch mit dem alten gewaltſam gebrochen war. „Als ich in das Miniſterium berufen ward," ſagte er ſelbſt, „war das Land wie nach einem eben überſtandenen Sturme von einem wogenden Wellenſchlage bewegt. Um es zur Beruhigung zurückzuführen, konnten zwei Wege als richtig erkannt werden. Der eine: ſofort alle Conſequenzen des eingetretenen Zuſtandes mit Schnelligkeit und Energie ohne Scheu vor willkührlichem Eingreifen zu ſichern, gewiſſermaßen als eine revolutionäre Regierung aufzutreten und dem Volke einerſeits den unverkümmerten Genuß der Rechte und Freiheiten zu ſichern und ſich dadurch andererſeits ſeiner Zuſtimmung zu den kräftigſten Maßregeln für Ordnung und Ruhe gewiß zu machen. Der andere Weg: mit den geſetzlichen Mitteln, welche die in die Umgeſtaltung eingetretene ältere Verfaſſung übrig ließ, fortzuregieren, bis zu der Zeit, wo eine neue Verſammlung von Volksvertretern der Regierung zur Stütze dienen würde. Den erſtern, den Weg der revolutionären Diktatur hat das Miniſterium, auch wenn es ihn hätte einſchlagen

klar aufnahm, wie sie waren, d. h. die Volkssouveränität anerkannte. Das Königthum hätte die Gewährung von weit mehr Befugnissen von einer selbstständigen Versammlung zu erwarten gehabt, als es in dem Vereinbarungskampfe mit einer nach Selbstständigkeit strebenden Versammlung erringen konnte. Aber man wollte das Königthum „von Gottes Gnaden" nicht aufgeben, nicht der Gnade des Volkes verdanken, was man, sei es im parlamentarischen Kampfe, oder sei es nöthigenfalls mit den Waffen in der Hand wieder gewaltsam zu erringen hoffte. Das Ministerium Camphausen hat den Keim dazu gelegt, es wußte entweder von den Ränken der reaktionären Hofparthei oder es gehörte mit unter die Betrogenen, jedenfalls ist es wissentlich oder unwissentlich Mitschuldiger geworden an allen Eingriffen gegen die Rechte und Freiheiten des Volkes, an allen spätern Gewaltmaßregeln der Staatsregierung, welche aus dieser Quelle entstanden sind. Und es ist um so schuldiger, als es nicht das Erbtheil anderer früherer Ministerien übernahm, als es in einem jener seltenen glücklichen weltgeschichtlichen Augenblicke die Leitung der Staatsgeschäfte übernahm, wo es von Grund auf das Staatsgebäude hätte neu aufbauen können, wenn es dazu den Muth, aber auch die richtige politische Einsicht gehabt hätte.

Wie auseinandergesetzt wollte die Hofparthei die Angelegenheit nicht auf den Standpunkt einer constituirenden Versammlung erhoben haben, wollte es eben so wenig und konnte es auch nicht das Ministerium und seine Parthei im Lande, die große Bourgeoisie. Eine Vereinbarungs-Versammlung, der gegenüber der eine vereinbarende Theil, die Krone, allein im Besitze aller Macht war, sank zur bloßen berathenden Versammlung, zum Standpunkte des Vereinigten Landtages zurück; ihre einzige Macht blieb die öffentliche Meinung, während die Krone im Besitze der materiellen Macht, der Verwaltung, der Bayonnette und der Kanonen blieb. Um einen solchen Standpunkt, auf dem man sich dennoch der öffentlichen Meinung gegenüber unheimlich fühlte, scheinbar zu beseitigen, suchte man die constitutionelle Form auf die gegenwärtige Staatsverwaltung überzutragen, sprach von Verantwortlichkeit der Minister, von einer Nothwendigkeit, daß die Staatsregierung mit der Mehrheit der Volksvertretung Hand in Hand gehen müsse u. s. w. Es gab im Volke Gläubige genug,

welche sich durch diese Vorspiegelungen befriedigt und gesichert hielten, aber die guten Leute bedachten nicht, daß eine Form ein Truggebilde ist, wenn ihr der Inhalt, d. h. die Bedingungen ihres Bestehens fehlen. Constitutionelle Formen beobachten wollen, wo keine Constitution besteht, ist eben entweder etwas Erheucheltes oder Unsinniges. Die Verantwortlichkeit der Minister zerfällt in nichts, wenn sie alle Macht in Händen haben, wenn sogar noch der Eid das Heer an die absolute Gewalt fesselt, wenn der Versammlung ihnen gegenüber kein anderes Mittel übrig bleibt, als die Berufung auf die öffentliche Meinung, d. h. schließlich das Hervorrufen der Gewalt gegen die Gewalt, einer neuen Revolution. Und so hat sich die Verantwortlichkeit der Minister thatsächlich auch herausgestellt. Der beinahe einstimmigen Mißtrauenserklärung der Versammlung gegenüber stellten sie die rohe Gewalt, die Bayonnette und Kanonen des General Wrangel, und siegten vorläufig nicht durch die Ueberzeugung, sondern kraft der Gewalt.

Dieses Scheingebilde constitutioneller Formen hatte auch noch einen andern großen Nachtheil, man bildete sich in- und außerhalb der Versammlung ein, etwas zu haben. Ueber die Einbildung in einem constitutionellen Staate zu leben, vergaß man beinahe ganz, daß man erst auf dem Wege zu einer Verfassung begriffen sei, sich noch in dem Zeitpunkte der Entwickelung befinde, und da dieser Einbildung der wirkliche Inhalt fehlte, so schob man sich in Gedanken als Richtschnur die Verfassungen anderer Staaten unter und kam leider so zu immer falschern Annahmen und immer falschern Schlüssen. Die Ereignisse dieses Jahres waren aus mancherlei zusammenwirkenden Gründen an Belgien ruhig vorübergegangen; dem Spießbürger, welcher die Verfassung als den Urquell alles Guten und alles Bösen im Staate anzusehen gewohnt war, war es daher ein wohlthuendes Gefühl, sich in die glückseligen Zustände Belgiens hineinzuwiegen, im Traume sich die preußische Verfassung als das getreue Abbild der belgischen zu denken und nun in der Wirklichkeit in allen öffentlichen Angelegenheiten so zu handeln, als wenn eine solche Verfassung für Preußen schon vorhanden oder doch wenigstens unvermeidlich sei. Die alte Lehre von der Dreifaltigkeit der Staatsgewalt, der gesetzgebenden (Kammern), ausübenden (Krone) und richterlichen, die aber nach den Erfahrungen aller Länder immer nur dahin geführt hat, daß eine Gewalt die andere verschlang,

d. h. in Wirklichkeit vernichtete, war daher als Grundlage der zukünftigen Staatsverfassung unumstößlich. Die Frage, ob sie den heutigen Anforderungen noch genüge, stellte man sich gar nicht, ein einfacher Zweifel ward schon als Verrath an der Heiligkeit der constitutionellen Theorie betrachtet. Aber man bedachte nicht, daß die Geschichte sich nie wiederholt, daß jede große weltgeschichtliche Staatsumwälzung aus andern Ursachen entsteht, andere Anforderungen erzeugt und durch andere Formen befriedigt werden muß. Die Revolution des Jahres 1848 war eine ganz andere wie die des Jahres 1789 und die des Jahres 1830. Daß andere Ursachen, andere Anforderungen vorhanden waren, lag klar am Tage, konnte Niemandem entgehen, der den guten Willen hatte oder sich die Mühe gab, sich davon zu überzeugen. Welche politische Form diesen Anforderungen entspreche, mußte und wird die Entwickelung darthun, trotz aller Versuche, sie zu hemmen oder in die alte Bahn zurückzuleiten. Ausgehend von dem oben erwähnten Grundsatze der politischen Dreifaltigkeit, suchte man die Lösung der ganzen Angelegenheit hauptsächlich nur in der Art der Bildung der ausübenden Gewalt und dachte, sie sei mit Beantwortung der Frage, ob Monarchie? ob Republik? vollständig erledigt. Daß die Lösung der Frage tiefer stecke, daran wollte man nicht denken, oder hatte nicht die nöthige Einsicht, es zu erkennen. Der Drang nach Verwirklichung der Volkssouveränität hatte die Revolution erzeugt, in allen Forderungen trat sie klar hervor, ihre Verwirklichung war daher die Aufgabe der neuen Zustände, ohne dies konnte die Revolution nicht zu Ende kommen, weil ihre Aufgabe unerfüllt blieb. Alle Versuche zur sogenannten Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung werden bis dahin fruchtlos bleiben. Einer weltgeschichtlichen Nothwendigkeit wird sich weder Aberglaube noch Gewalt auf die Dauer widersetzen können, sie wird sich durch alle Hindernisse Bahn brechen und nur der wird aus dem Kampfe als Sieger hervorgehen, der zur rechten Zeit die Einsicht und den Muth gehabt hat, selbst trotz aller Hindernisse die wahre Lage der zu lösenden Frage zu erkennen und danach zu handeln. Die Geschichte seit 1789 hat hinlänglich dargethan, daß die Trennung dreier gleichberechtigter Gewalten ein Truggebilde war, und daß in der Regel nur diejenige Gewalt in Wirklichkeit eine ist, welche die materielle Macht in Händen hat, also nach der Ausführung jener sogenann-

ten constitutionellen Lehre die ausübende Gewalt, die Krone, während die anderen völlig machtlos bleiben. Der Absolutismus wird also unter solchen Formen in der Regel, wenn auch auf Umwegen, wieder hergestellt. Die praktische Unhaltbarkeit jener Lehre hat einen großen Antheil an der Entstehung der Umwälzung des Jahres 1848. Doch gab es noch Leute genug, welche diese Ueberzeugung noch nicht gewinnen konnten. Die Geschichte der Entwickelung unserer Zustände seit dem Frühjahre bis zum Schlusse des Jahres 1848 war noch nothwendig, um den thatsächlichen Beweis noch einmal in raschem Verlaufe den Zweiflern vorzuführen und ihnen auch zugleich darzuthun, daß die Frage: ob Monarchie? ob Republik? den Gegenstand keineswegs erledigt; denn das republikanische Frankreich litt an demselben Fehler, wie das monarchische Preußen und Oesterreich, an jener verrotteten Theorie der Dreifaltigkeit der Staatsgewalt. Die erstrebten oder errungenen Verfassungen waren nicht im Stande, die Volkssouveränität zur Wirklichkeit zu machen, die Revolution ward daher auch nicht durch sie beendet. Die Geschichte der preußischen Nationalversammlung hat klarer wie alles Andere den oben erwähnten Beweis geliefert. Sie war anfangs ihrer großen Mehrheit nach in der Lehre der constitutionellen Scheingrundsätze befangen, sie ward gezwungen, nach Selbstständigkeit zu streben, sie ward in den Conflict mit der ausübenden Gewalt verwickelt, sie erlag endlich dieser als der physisch mächtigeren und somit ward das Scheinsystem der constitutionellen Dreifaltigkeit vollends vernichtet. Möchte es dies auch in der öffentlichen Meinung für immer sein.

Das Ministerium Camphausen war ebenfalls von den gerügten Vorurtheilen befangen, das beweist schon die Erfindung der Vereinbarung, noch mehr aber das ewige Vorhalten der ministeriellen Verantwortlichkeit zu einer Zeit, wo alle Bedingungen zu derselben fehlten, weil noch gar nicht feststand, wie und gegen wen sie gehandhabt und wie und von wem Verbrechen gegen dieselbe geahndet werden sollen. So ward diese sogenannte Verantwortlichkeit nur das Hilfsmittel, die Trennung der Gewalten möglich zu machen, allen durch die Nationalversammlung etwa zu machenden Bestrebungen, der ausübenden Gewalt unmittelbar ihre Befugnisse anzuweisen, oder ihr den nothwendig zu nehmenden Gang zu bezeichnen, entgegen zu treten, indem man ihr das Truggebilde

ministerieller Verantwortlichkeit vorhalten konnte. Es war der Schutz für die ausübende Gewalt, also der Krone, gegen die gesetzgebende. „Wir haben uns," erklärte Camphausen am 6. Juni, „als Schild vor die Dynastie gestellt und alle Gefahren und Eingriffe auf uns geleitet." Camphausen wähnte, er oder vielmehr das Ministerium sei das Schild der Dynastie, indem es für alle Handlungen die Verantwortlichkeit übernahm; sollte dies Wahrheit werden, so mußten auch alle Handlungen der ausübenden Gewalt, d. h. der Krone, durch es vermittelt werden; da aber die Verantwortlichkeit überhaupt noch keine Wahrheit war, so handelte eben die Krone, umgeben von den Ränken einer herrschsüchtigen Kamarilla, wo sie es für nöthig fand, ohne das Ministerium. Der in der Polendebatte vom 23. October mitgetheilte Brief des Generaladjudanten des Königs, des Generallieutenant v. Neumann, an den commandirenden General v. Colomb in Posen vom 3. April d. J., wonach dieser auf unmittelbaren Befehl Sr. Majestät die Anweisung erhielt, mit seinen mobilen Colonnen thätig gegen die Polen einzuschreiten, giebt den besten Beweis für diese Behauptung und es scheint also in der That die Meinung des Volkes nicht unbegründet, daß in dieser neuen, sogenannten constitutionellen Monarchie neben dem angeblich verantwortlichen Ministerium in Berlin ein unverantwortliches Kamarilla-Ministerium in Potsdam bestand, welches selbstständig die Geschicke Preußens und Deutschlands in höherer Potenz leitete. Ob Camphausen sichere Kunde davon hatte, ist zweifelhaft, jedenfalls mußte der erwähnte Brief des Generallieutenant v. Neumann, der am 3. April dem Ministerium mitgetheilt ward, ihm die Augen öffnen, wenn er überhaupt nicht durch den Glanz der Krone, als deren Schild er sich ausgab, verblendet war. Die constitutionelle Monarchie mit der Verantwortlichkeit der Minister bestand in den Köpfen der Minister und ihres Anhanges, der Bourgeoisie, sie bestand nicht in der Meinung des Volkes, nicht in der der Krone, sie bestand nach allem Vorstehenden am Wenigsten thatsächlich und konnte auch nicht bestehen, weil ihr der Inhalt, die Constitution, fehlte.

Wie das Ministerium zu dem Trugschlusse gekommen war, es stehe in der constitutionellen Monarchie, darüber gab der Staatsminister Graf v. Schwerin am 8. Juni folgende Auskunft: „Am 18. März, nachdem die königliche Proklamation erlassen, wurde

dem Grafen v. Arnim der Auftrag, ein Cabinet auf constitutioneller Grundlage zu bilden. Der Graf v. Arnim machte zum Grund seines Eintritts die constitutionelle Monarchie. Derselbe wünschte meinen Eintritt und ich habe mich bereit erklärt, auf dieser Grundlage in das Ministerium einzutreten; wir übernahmen jedoch Beide erst am 19. unser Amt auf der Grundlage, auf der wir am 18. einzutreten versprochen hatten, und so konnten wir uns von dem Augenblicke unsers Eintretens an als verantwortliche Minister erklären, weil die constitutionelle Monarchie die Basis war, auf der wir standen". Also weil Herr v. Arnim die constitutionelle Monarchie als Grund seines Eintritts in das Cabinet machte, war sie auch vorhanden und das Ministerium war ein constitutionelles. Durch solche falsche Schlußfolgerungen soll die constitutionelle Monarchie in Preußen entstanden sein, der bloße Wille der Herren v. Arnim und v. Schwerin hat sie geschaffen. Aber der Grund war ein Phantom und deshalb auch die constitutionelle Monarchie selbst, welche die Herren geschaffen. Sie hatten nebenbei vergessen, daß zwischen dem Grunde, den Herr v. Arnim am 18. für seinen Eintritt in das Ministerium aufstellte, und dem Eintritt selbst am 19. die blutige Revolution der Nacht vom 18. auf den 19. lag. Auch zeigten die Ereignisse, daß der Grund, auf dem die Herren standen, ein sehr hohler war. Graf v. Arnim mußte schon trotz seiner vermeintlichen festen Grundlage in wenigen Tagen dem entschieden gegen ihn ausgesprochenen Volkswillen weichen und das ihm folgende Ministerium Camphausen, welches auf ähnlicher Grundlage fortbauen wollte, schon wieder nach 2 Monaten den Platz räumen. —

Während das Ministerium seine in andern Ländern längst gerichtete staatsrechtliche Theorie in Preußen zu verwirklichen suchte, war die Reaktion bemüht, gleich von Anfang an sich thatsächlich des verlorenen Gebietes wieder zu bemächtigen, und gewann am Hofe von Tag zu Tage mehr Einfluß. Dieser zeigte sich zuerst in den polnischen Angelegenheiten. Der Wunsch des Ministeriums Camphausen die Polen wieder selbstständig zu sehen, ward sehr bald durch die Bestrebungen der Reaktion vereitelt, die Selbstständigkeit des Großherzogthums Posen erlag zuerst als Opfer dieser wieder mächtiger werdenden Parthei. Geschickt wußte sie die sogenannte Nationalität der Deutschen, d. h. vorzüglich der Beamten

ten zu benutzen, um gegen die Polen zu handeln. Das Ministerium Camphausen, das anfangs sogar an einen Krieg mit Rußland gedacht zu haben schien, war schwach genug, den Ränken der reaktionären Parthei nachzugeben und den unmittelbaren Einwirkungen der Kamarilla nichts entgegenzusetzen. Als das Vorparlament in Frankfurt a. M. die günstige Gelegenheit versäumt hatte, durch energische Schritte die Freiheit und Einheit Deutschlands zu sichern, erhob die Reaktion sich wieder überall; die Angst der Bourgoise, die das Darniederliegen von Handel und Gewerbe den „Wühlereien", wie man die Bestrebungen, die Forderungen der Märzrevolution zur Wahrheit zu machen, nannte, zuschrieb, kam der Reaktion prächtig zu Hülfe; an die Stelle des Siegesjubels des deutschen Volks trat die „Heulerei", und Beamte, Officiere und Bourgoise vereinigten sich zur Anfeindung und Verdächtigung der demokratischen Parthei. Camphausen ward veranlaßt, trotz aller Antipathien des Volks, den Prinzen von Preußen zurückzuberufen, als eine „rein ministerielle Maßregel", wie er es nannte. Er hat diese Zurückberufung sogar für ein Mittel gehalten, „die Verfassung des Landes sicher und dauernd zu begründen", „reaktionäre Hoffnungen und Bestrebungen, wenn sie in unserem Lande bestehen, auf die wirksamste und friedlichste Weise zu beseitigen". Die Reaktion jubelte, denn sie hatte einen Sieg erfochten, sie hoffte durch die Anwesenheit des Prinzen von Preußen der Armee auf's Neue ihren Haltpunkt zu geben; bald folgten die Adressen aus der Armee an ihn und der Samen der reaktionären Ansichten ward immer mehr in die Armee gesäet. Bei den Wahlen nach Frankfurt und Berlin bot die Reaktion allen ihren Einfluß auf, zu siegen; es gelang ihr etwa nur bei den Wahlen zur Frankfurter Versammlung, und dort größtentheils nur deshalb, weil die sogenannten Liberalen der alten Zeit mit ihren Polizeigelüsten sich ihr entschieden anschlossen.

Am meisten Haltpunkt fand die reaktionäre Hofparthei in dem Heer und der auswärtigen Politik. Diese beiden Ministerien blieben, wie vor der Revolution, beinahe ausschließliches Eigenthum der Krone, die betreffenden Angelegenheiten kamen kaum, die der auswärtigen Politik beinahe nie vor den Ministerrath, so daß die Verantwortlichkeit des Kriegsministers und des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten sich als undurchdringliches Schild für die Krone oder vielmehr für die Ränke der reaktionären Hofparthei

gestaltete. Preußen war wegen Schleswig-Holstein in einen Krieg mit Dänemark verwickelt. Nach der Thronrede ward der Krieg deswegen begonnen, weil Dänemark die Marken des gemeinsamen Vaterlandes bedrohe, und weil es die Ehre Preußens erfordere, den ihm von Deutschland übertragenen Krieg zum Schutze Deutschlands zu führen. Der Minister v. Arnim nannte am 2. Juni den Krieg einen für die Ehre Preußens und Deutschlands nothwendigen. Aber trotz alledem gab es schon seit längerer Zeit Leute genug, welche diesen ganzen Krieg für ein Spiel reaktionärer Ränke hielten, die Art und Weise der Kriegführung, das lange Zögern der preußischen Truppen erregte den ersten Verdacht. Da ging plötzlich durch die Zeitungen der Text einer Note des preußischen Majors v. Wildenbruch an das dänische Cabinet, datirt vom 8. April von Sonderburg aus. Die Note enthält wörtlich wie folgt: „Preußen wünscht vor allen Dingen die Herzogthümer Schleswig und Holstein ihrem König-Herzog zu erhalten, und ist gleich weit davon entfernt, seinen eigenen Interessen oder dem Ehrgeize dritter Personen dienen zu wollen. — Im Interesse Dänemarks aber, so wie dem aller Nachbarstaaten liegt es, daß die deutschen Fürsten sich der Angelegenheit kräftig annehmen und einzig der Wunsch, die radicalen und republikanischen Elemente Deutschlands zu verhindern, sich unheilbringend einzumischen, bewog Preußen zu den gethanen Schritten. Das Einrücken preußischer Truppen in Holstein hatte den Zweck, das Bundesgebiet zu sichern, und zu verhindern, daß die republikanischen Elemente Deutschlands, an welche die Herzogthümer als letztes Mittel der Selbsterhaltung hätten appelliren können, sich der Sache zu bemächtigen vermöchten. Die Idee einer nordalbingischen Republik, welche bereits hervorgetreten, ist geeignet, sowohl Dänemark, als die deutschen Nachbarländer ernstlich zu gefährden." Und ferner heißt es in der Note: „Der eigene Vortheil Dänemarks ist es, den Preußen im Auge hat, seine Größe, seine Selbstständigkeit will es, die ihm durch Abreißung der Herzogthümer bedroht scheint, und ist erbötig dazu mitzuwirken." Der Zweck des Krieges war also nicht gegen Dänemark, sondern gegen die radicale und republikanische Parthei in Deutschland gerichtet. Man schickte aus demselben Grunde die preußischen Truppen nach Schleswig-Holstein, aus dem man sie in dem unglücklichen Aufstande Heckers in Baden nach Süddeutschland zu senden Ver-

anlaſſung fand, hier offen ausgeſprochen, dort unter dem Deckmantel des Schutzes deutſcher Einheit und deutſcher Freiheit. Der Aechtheit der Wildenbruch'ſchen Note iſt von Seiten der preußiſchen Regierung nirgends widerſprochen worden, und wenn der ſpätere Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, v. Auerswald, die Note nicht zu kennen oder darüber hinweggehen zu wollen ſchien, als er am 30. Juni darum befragt wurde, ſo rührt dies vielleicht daher, daß dieſe Note möglicherweiſe einer ähnlichen unmittelbaren Einwirkung der Potsdamer Hofparthei ihre Entſtehung zu verdanken hatte, wie der in dem erwähnten Briefe des General v. Neumann enthaltene Befehl vom 2. April an den General v. Colomb, mit den mobilen Colonnen im Großherzogthum Poſen thätig einzuſchreiten. Möglicherweiſe konnte die Anweiſung zum Erlaſſen dieſer Note an den Major v. Wildenbruch ſogar dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten unbekannt geblieben ſein. Der Zweck und die Bedeutung des däniſchen Krieges ward noch klarer durch das Benehmen der preußiſchen Truppen im Laufe des Monats Mai. Plötzlich zogen ſie ſich nämlich aus Jütland zurück. Der Staatsminiſter v. Arnim erklärte am 2. Juni: dieſe Zurückziehung der Truppen ſei geſchehen, „um die von England angebotene Vermittelung zu erleichtern und zugleich die Bürgſchaft unſers Wunſches nach Frieden zu geben". Im Widerſpruch mit dieſer Erklärung brachte das Morning-Chronicle, das Organ des engliſchen Miniſteriums, am 3. Juni die Nachricht, daß das Zurückziehen der preußiſchen Truppen keineswegs auf Veranlaſſung der Vermittelung Englands, ſondern einzig und allein auf eine Note des Czaars von Rußland an das preußiſche Cabinet erfolgt ſei, welche drohe, daß, wenn ſich die Truppen nicht bis zum 28. Mai aus Jütland zurückgezogen hätten, er dies für einen casus belli anzuſehen hätte. Ein Brief an das Journal des Débats in Paris vom 24. Mai enthielt ebenfalls dieſes Ultimatum. Auch die Times vom 15. Juni beſtätigte dieſe Kriegsdrohung Rußlands, und fügte hinzu, daß außer Rußland auch Schweden die Drohung ausgeſprochen habe. Dem Kaiſer von Rußland ſcheint die Comödie des Kriegsſpiels in Dänemark, trotz des aufrichtigen Beſtrebens der preußiſchen Camarilla, es nur als Spiel zu behandeln, dennoch in Betracht aller Verhältniſſe in Deutſchland gefährlich vorgekommen zu ſein, er unterſagte mit ſeinem gewaltigen Einfluß das Weiterſpielen, und die preußiſche Hofparthei

beeilte sich diesem Gebote zu folgen, zugleich aber auch die aus Schleswig in Folge dessen zurückkehrenden Freischaaren auf jede nur mögliche Weise entwaffnen zu lassen, weil sie von diesen befürchtete, daß sie der radicalen Parthei angehörten. Dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, v. Auerswald, war nach seiner Erklärung vom 30. Juni auch von jenem russischen Ultimatum nichts bekannt geworden.

Also noch immer der überwiegende Einfluß Rußlands, kein Versuch eines aufrichtigen Anschlusses an Frankreich, wozu freilich Lamartine auch nichts als Phrasen anbot, bildete nach der Revolution die auswärtige Politik des, wie man sagte, constitutionell gewordenen Preußens, dessen reaktionäre Hofparthei natürlich zur Unterdrückung der radicalen und republikanischen Elemente Deutschlands und der constitutionellen Bestrebungen der Bourgoise lieber ihre Hand dem Absolutismus Rußlands als dem republikanischen Frankreich darbot. Die entschiedene Ansicht der Mehrheit des deutschen Volkes, daß seine Freiheit nur gesichert werden könne durch eine Abziehung seiner auswärtigen Politik von Rußland und Hinneigung zu Frankreich, war dem kleinen Häuflein der reaktionären Hofparthei schon Grund genug, Preußen davon abzuwenden und wiederum in nähere Verbindung zu Rußland zu treten.

In der Nationalversammlung trennten sich sofort nach dem Zusammentritt derselben zwei Hauptpartheien nach der Ansicht über den Ursprung und den Beruf der Versammlung. Die eine leitete den Ursprung aus der Revolution her, nach ihr hatte die Versammsammlung den Beruf, eine wahrhaft constituirende Versammlung zu sein, die Grundsätze der Volkssouveränität zu verwirklichen, zu dem Ende einerseits die Verfassung selbstständig festzusetzen und der Krone zur Annahme vorzulegen, andererseits durch Umgestaltung des Heers und der Verwaltung im Sinne der jetzigen Anforderungen und durch die gleichzeitig mit der Verfassung oder noch vor derselben zu erlassenden organischen Gesetze die Ausführung einer demokratischen Verfassung möglich zu machen. Nebenbei hatte sie die Aufgabe, gemäß ihres revolutionären Mandats alle hemmenden Einrichtungen zu vernichten oder sie den Anforderungen der Neuzeit entsprechend umzuwandeln. Die Reste des Feudalstaates mußten daher entfernt, die bureaukratischen Einrichtungen des alten Polizeistaates verlassen, die Verwaltung nach dem Grundsatze der Selbstverwaltung einge-

richtet, das Heer aus seiner ausschließlichen Stellung heraus-gerissen, die Steuern in gerechter Weise vertheilt, die Ansprüche der bisher gänzlich verwahrlosten arbeitenden Volksklassen berücksichtigt, die Existenz eines jeden Menschen in Wirklichkeit gesichert, nicht dem Zufall preisgegeben werden. Mit einem Worte, die neue Verfassung mußte sich nicht auf der Grundlage des alten gestürzten Rechtszustandes entwickeln, sondern auf der Grundlage eines neuen, welcher von der gleichen Berechtigung Aller als Menschen und Staatsbürger ausgehe. Das war die Ansicht der demokratischen Parthei in der Versammlung, der Linken.

Die andere Parthei gründete umgekehrt den Ursprung der Versammlung auf das unter dem Beirathe des Vereinigten Landtages erlassene Gesetz vom 8. April, ihre Aufgabe war durch den Inhalt desselben beschränkt, sie hatte nur das Recht, eine Verfassung mit der Krone zu vereinbaren, während dieser es freigestellt blieb, die Bedingungen der Vereinbarung anzunehmen oder abzulehnen, folglich sogar die alten Zustände wieder herzustelleu. Sie glaubte, unter Verleugnung der stattgefundenen Revolution, daß die Neugestaltung des preußischen Staates hervorgehen müsse aus dem alten vor der Bewegung bestandenen Rechtszustande, daß mithin alle bestehenden Vorrechte und Unrechte anzuerkennen seien und der neue Rechtszustand aus der langsamen Umbildung des alten sich entwickeln müsse. Diese Parthei war die Rechte, sie stand vollkommen auf dem Rechtsboden des selig entschlafenen Vereinigten Landtages. Ein Theil derselben, wenn auch im Ganzen ein kleiner, gehörte offenbar der reaktionären Parthei an, ein anderer Theil stand wirklich im guten Glauben, die neue Zeit lasse sich auf dem Wege des Rechtsbodens durch langsame Umbildung heraus entwickeln. Sie sahen die immer mächtiger werdende Reaktion nicht, weil sie mit unbegrenztem Vertrauen die Menschen und die Zustände betrachteten, sie merkten nicht, daß ihr gutmüthiges Vertrauen von den Intriguanten dieser Parthei mißbraucht ward, nicht um, wie man ihnen vorlog, Ruhe und Ordnung herzustellen, sondern die Herrschaft der Reaktion, d. h. des Absolutismus. War es für die Linke Zweck der Versammlung, die Revolution durch Herbeiführung eines neuen Rechtszustandes zu beendigen, so war es für diese Leute nur ihr Zweck, Ruhe und Ordnung herbeizuführen, damit Handel und Gewerbe auf das Neue belebt würden und das materielle Wohl

des Volkes wieder gesichert werde. Es gab unter ihnen wahre Fanatiker der Ruhe, die sie sogar um den Preis der Freiheit hätten erkaufen mögen. Die Intriguanten verabsäumten nicht, ihnen darzuthun, wie die zwangsweise herbeigeführte Ruhe und Ordnung vollständig in Einklang gebracht werden konnte mit der wahren Freiheit, jenem classischen Ausdruck, den die Reaktion erfunden hat, um die guten leichtgläubigen Spießbürger um ihre Freiheit zu betrügen und sie wieder zu Sklaven des alten Feudal-, Polizei- und Militärstaates zu machen. Die Ehrlichen unter dieser Parthei, die Ruhewähler — und deren gab es gewiß Viele darunter — ahndeten nicht, daß sie eine unmögliche Arbeit unternommen hatten. Hätten sie nur den Maßstab irgend eines lebendigen Körpers und insbesondere ihres eigenen an den Staatsorganismus gelegt, so würden sie sich leicht überzeugt haben, daß der gesunde Zustand eines Körpers nicht von Außen erzwungen, daß er durch die Harmonie seiner einzelnen Theile erzeugt werden muß, daß Alles, was nichts taugt, entfernt werden muß, soll nicht der Körper in beständigem Siegthum hinschweben. Die Forderungen der Märzrevolution, also vor Allem der Drang nach Volkssouveränität, mußte befriedigt werden, wenn der Staatsorganismus wieder gesunden sollte; Gewalt von Außen, Polizei u. s. w. kann zwar Ruhe herstellen, aber nicht jenes gesunde frische Leben des Körpers, ohne welches das Wohlbehagen der einzelnen Theile eine Unmöglichkeit ist. Die Aufgabe eines Staates kann nämlich nicht die Ruhe sein, sondern die lebendige Entwickelung aller seiner Theile, das Gefühl der frischen Kraft, welches bei dem menschlichen Organismus das Mannsalter zu begleiten pflegt. Diese lebendige Ordnung des preußischen Staatskörpers zu erzielen, war gerade die Aufgabe der constituirenden Versammlung; jenes Bestreben nach aufgedrungener Ruhe, welches mit anderen Worte nur in der Unterdrückung seines frisch aufstrebenden Lebens bestehen konnte, würde vielleicht die Ruhe des Kirchhofes, das Hinschwinden des Staates erzeugt, aber niemals das Wohlbehagen seiner einzelnen Glieder herbeigeführt haben. Wer also wirklich das Glück des Staates sichern wollte, mußte zur raschen Befriedigung der Ansprüche der neuern Zeit das Seinige beitragen, die unpassenden Ueberreste der alten Zeit entfernen, am wenigsten aber das Heilmittel in einer unmöglichen Vermittelung

zwiſchen Altem und Neuem ſuchen. Die Linke wollte das Leben, die Rechte die Ruhe, d. h. den Tod.

Zwiſchen beiden Partheien ſtanden die Centren, welche ihren Grundſätzen nach zwar zu der einen oder andern Parthei gehörten, aus mancherlei Rückſichten jedoch ſich ihnen nicht anſchloſſen. Diejenigen, welche grundſätzlich zur Rechten gehörten, gingen nicht in allen Fragen gemeinſchaftlich mit ihr, weil ſie einestheils dieſe Conceſſion der neuen Zeit zu machen gedachten, anderntheils nicht gerade der Reaktion in die Hände arbeiten wollten. Umgekehrt ſchloſſen ſich die Andern der Linken nicht an, weil ſie Rückſichten theils auf ſich, theils auf das Volk nehmen zu müſſen glaubten, weil ſie noch eine gewiſſe anerzogene Anhänglichkeit an manche Einrichtungen und manche Perſonen des alten Syſtems hatten, weil ſie ihnen noch Zutrauen ſchenken zu dürfen glaubten, bis ſie vom Gegentheil überzeugt ſeien, weil endlich auch Viele von ihnen von der abſichtlich verbreiteten Furcht vor etwaiger Einführung der Republik, welche man mit Demokratie für gleichbedeutend hielt, angeſteckt waren.

Daß auch unter der Linken ſich Manche befanden, welche weniger der Grundſätze wegen zu dieſer Parthei gehörten als gewiſſer zu erringender Vortheile wegen, ſo namentlich wegen der Abſchaffung der Feudallaſten u. ſ. w., iſt nicht zu leugnen. Der weitere Verlauf der Verſammlung mußte nothwendig immer mehr dahin wirken, daß die Centren beinahe gänzlich verſchwanden, daß ihre Mitglieder genöthigt waren, mit wenigen Ausnahmen den Grundſätzen der Rechten oder der Linken ſich immer entſchiedener zuzuwenden. Da die Meiſten von ihnen durch die Erfahrungen in dem Verlaufe der Verſammlung ſelbſt zu den Grundſätzen der Linken entſchieden hingedrängt wurden, ſo ſtellte ſich das auffallende Ergebniß heraus, daß die Verſammlung in demſelben Maaße ſich zur Demokratie hinneigte, in dem ſich die Miniſter der Reaktion zuwandten. —

Als die Verſammlung zuſammentrat, machte das Miniſterium außer dem Entwurfe einer proviſoriſchen Geſchäftsordnung nur Eine Vorlage, die für die Verfaſſung. Man hatte erwartet, daß, um zum raſchen Schluſſe der Revolution zu kommen, das Miniſterium die zwei Monate bis zum Zuſammentritt der Verſammlung benutzt haben würde, neben dem Verfaſſungsentwurfe auch die Vorſchläge

zu den wichtigsten organischen Gesetzen, Gemeinde-, Kreis- und Bezirksordnung, Steuergesetze, Unterrichtsgesetz, Gesetz für die Aufhebung der Feudallasten, die Einführung der Geschworenengerichte u. s. w. vorzulegen. Von Alldem war nichts geschehen. Ja sogar die eine Vorlage, die des Verfassungsentwurfes, fand sofort eine so entschiedene Mißbilligung im Volke, daß sie als völlig unbrauchbar bezeichnet werden muß. Abgesehen davon, daß sie sofort den Eindruck machte, daß das Ministerium die Bedürfnisse der neuern Zeit in keiner Weise begriffen, sondern die belgische Verfassung geradezu zum Vorbilde genommen hatte, so war auch der unglückliche Versuch gemacht worden, dieser belgischen Verfassung eine erste Kammer einzuimpfen, in welcher Erb- und Geldadel mit Vorrechten der kleinen Bourgeoisie und Wahlen aus allgemeinem Stimmrechte hervorgegangen vereinbart werden sollten. Bei der völligen Unbrauchbarkeit dieses Entwurfes fand sich die Versammlung ganz in der Lage, als wenn ihr gar keine Vorlagen gemacht worden seien. Kein Wunder also, wenn sie längerer Zeit bedurfte, um überhaupt zur Berathung von Gesetzen übergehen zu können. Andere Gesetzesvorlagen sind auch überhaupt von dem Ministerium Camphausen bis zu seinem Sturze nicht gemacht worden. Der dem Verfassungsentwurfe vorgeworfene Fehler, den Bedürfnissen der Neuzeit nicht Genüge zu leisten, trifft auch fast alle späteren der Versammlung von den folgenden Ministerien vorgelegten Gesetze. Ueberall zeigte es sich, daß die Minister die Anforderungen der neuen Zeit nicht verstanden hatten oder nicht verstehen wollten; denn nirgends ist der Befriedigung derselben gehörige Rechnung getragen. Sie enthalten beinahe nichts Originelles. Der Wahn, als wenn die Verfassung Preußens gänzlich den sogenannten constitutionellen Verfassungen anderer Länder entsprechen müßte, ließ diese Gesetzesvorlagen aus den verschiedenen Mustern der anderen Länder hervorgehen; manche tragen sogar den Charakter an sich, als wenn ihre einzelnen Artikel aus den Gesetzen verschiedener Länder mit der Scheere ausgeschnitten und später zusammengeklebt worden wären. —

Gleich nach Beginn der Versammlung zeigte sich schon deutlich die Trennung der beiden Partheien; der Drang nach Selbstständigkeit trat auf der einen, die Unterwerfung unter die Bestimmungen des Wahlgesetzes auf der andern Seite hervor. Drei Gegen-

stände boten sich besonders zu der Scheidung der Partheien dar, die Anerkennung der Revolution, die selbstständige Entwerfung und Berathung der Verfassung und die Einwirkung auf die Verwaltung.

In Bezug auf die Revolution sah sich schon am 30. Mai der Minister Camphausen genöthigt, als der Abgeordnete Otto (Liegnitz) in die Geschäftsordnung aufgenommen wünschte: „die Nationalversammlung wird nicht eher geschlossen, als bis das Staatsgrundgesetz mit Berücksichtigung der socialen Frage vollständig vollendet ist," die Revolution zu verleugnen, sie als „eine Begebenheit von hoher Wichtigkeit" hinzustellen. Freilich warf er damit den Feuerbrand in die Versammlung hinein, die demokratische Parthei war genöthigt, gegen eine solche Behauptung des Ministerpräsidenten sich zu verwahren, wollte sie nicht ihre ganze Existenz für die Zukunft in Frage stellen. Dies geschah am 8. Juni durch den Antrag des Abgeordneten Berends: „die hohe Versammlung wolle in Anerkennung der Revolution zu Protokoll erklären, daß die Kämpfer des 18. und 19. März sich um das Vaterland wohl verdient gemacht haben." Schon hatten die Bewohner der Stadt Berlin der Ansicht des Ministerpräsidenten geantwortet, indem am 4. Juni sich über 50,000 Menschen in geordnetem Zug: nach den Gräbern der Gefallenen begeben hatten. Die Versammlung war über den Antrag, sich an diesem Zuge zu betheiligen, mit Stimmenmehrheit zur Tagesordnung übergegangen. Der Antrag des Abgeordneten Berends enthielt zwei Dinge, die Anerkennung der Revolution und die Anerkennung der Kämpfer; Ersteres war für die Versammlung die Lebensfrage, Letzteres nur die nothwendige Folge des Ersteren. Ganz richtig bezeichnete der Abgeordnete Jacobi den Zweck des Antrages mit folgenden Worten: „Meine Herren, wir können es uns nicht verhehlen, es giebt eine Parthei im Lande, die den Folgen der Revolution auf alle Weise entgegenarbeitet, die den großartigen Freiheitskampf der Märztage zu einem bloßen Straßentumulte herabzuwürdigen und zwischen den Provinzen und der Hauptstadt einen gefährlichen Zwiespalt zu erregen sich bemüht. Um der Wahrheit willen, um der Ruhe des Landes willen, müssen wir dieser Parthei entgegentreten; wir müssen dieser Parthei entgegentreten durch volle Anerkennung der Revolution in allen ihren Folgen." Aber gerade diese Anerkennung der

Revolution war für die Rechte das Bedenkliche, zur Anerkennung der Kämpfer, zur Anerkennung der Thatsachen der Revolution vom 18. März würden sie sich eher verstanden haben. Und doch konnte blos die volle Anerkennung der Revolution mit allen ihren Folgen der Versammlung den ihr gebührenden Boden geben. Camphausen sah sich sogar veranlaßt, zu erklären, „daß er, sollte ausgedrückt werden, daß der Staat und die Staatsgewalt ihre rechtliche Begründung verloren, daß ein Umsturz der bestehenden Gewalt stattgefunden habe, gegen eine solche Auslegung im Namen des preußischen Volkes, im Namen des Volkes von Berlin, in dessen ausschließlichen Schutz sich der König mit nicht getäuschtem Vertrauen begeben habe, protestire". Hatte doch an jenem Tage das Volk den König gezwungen, sein Haupt vor den Leichen ehrerbietig zu entblößen, und noch wollte man zweifeln, daß die Staatsgewalt ihre rechtliche Begründung verloren, daß das Königthum nur durch die Gnade des Volks bestehen geblieben war!

Hansemann begnügte sich in gewohnter Weise den ängstlichen Gemüthern durch Schreckbilder Furcht einzujagen. Die Mehrheit der Versammlung, welche sich damals noch scheute, eine solche Frage bestimmt zu bejahen oder zu verneinen, fand eine willkommene Gelegenheit, auf den Antrag des Abg. Zachariä zu erklären: „die Versammlung geht in Erwägung, daß die hohe Bedeutung der großen Märzereignisse, denen wir in Verbindung mit der königlichen Zustimmung den gegenwärtigen staatsrechtlichen Zustand verdanken, auch das Verdienst der Kämpfer um dieselbe unbestritten ist und überdies die Versammlung ihre Aufgabe nicht darin erkennt, Urtheile abzugeben, sondern die Verfassung mit der Krone zu vereinbaren, zur Tagesordnung über". Diese anscheinend nichtssagende Erklärung, welche alle Meinungen zu vereinbaren suchte, ging ebenfalls von der falschen Unterstellung eines bereits bestehenden neuen staatsrechtlichen Zustandes aus und führte die Versammlung in die engen Grenzen des Wahlgesetzes zurück. Diese Abstimmung rief bei der Berliner Bevölkerung große Unruhe hervor, Zusammenrottungen des Volkes vor dem Sitzungsgebäude der Versammlung veranlaßten die Aufstellung vieler Bürgerwehr, die Versammlung erkannte die Nothwendigkeit, sich mit der Berliner Bevölkerung auszusöhnen. Sie beschloß am 15. Juni: „daß sie keines Schutzes bewaffneter

bedürfe, sondern sich unter den Schutz der Berliner Bevölkerung stelle".

Der Drang nach Selbstständigkeit äußerte sich auch in der Ernennung einer Commission zum Entwurfe der Verfassung. Nachdem man mehrmals solche Anträge als nicht dringlich abgewiesen hatte, fand man es doch endlich für nothwendig, am 15. Juni auf den Antrag von Waldeck und Wachsmuth mit 188 gegen 142 Stimmen zu beschließen: „daß eine Commission, bestehend aus drei zu wählenden Mitgliedern jeder Abtheilung, also aus 24 Personen zu ernennen und dieser unter Zufertigung des Regierungsentwurfes und Mittheilung aller auf die Verfassung bezüglichen Petitionen und Anträge, dessen Berathung, eventualiter dessen Umarbeitung oder die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs aufzutragen; den solchergestalt ausgearbeiteten Entwurf dann in den Abtheilungen zu berathen und durch die Central-Commission vor das Plenum der Versammlung zu bringen".

Diese Abstimmung war für die ganze Stellung der Versammlung von der größten Wichtigkeit, sie erkämpfte dadurch wieder einen Theil des durch den Uebergang zur Tagesordnung über den Antrag des Abg. Berends verlorenen Terrains. Abgesehen davon, daß die Abstimmung eigentlich eine Verwerfung des Regierungsentwurfes enthielt, stellte sie fest, daß die Versammlung das Recht der Initiative in der Gesetzgebung für sich in Anspruch nehme und auszuüben entschlossen sei, ein Recht, was von mehreren Mitgliedern der Rechten als einzig der Krone und deren Räthen zustehend bezeichnet ward. Das Ministerium wußte nur schwache Gründe der Unzweckmäßigkeit diesem Antrage entgegenzusetzen. Zugleich ist nicht zu verkennen, daß gerade darin, daß die Versammlung in einem Augenblicke, wo das Land in großer Aufregung sich befand, eine Commission zur Aufstellung eines neuen Entwurfs ernannte, ein mächtiges Beruhigungsmittel für das Land lag.

Wie früher schon bemerkt, hatte das Ministerium die Verwaltung und das Heer ungeachtet der Revolution und der dadurch entstandenen Anforderungen unverändert gelassen. Verwaltung und Heer in Bezug auf Einrichtungen und Personen den neuen Grundsätzen anzupassen war eine der größten, aber auch eine nach dem Maßstabe der alten constitutionellen Lehre angefochtensten Aufgaben der Versammlung. Daß die Mitglieder der Versammlung zur Ex-

füllung dieſer Aufgabe häufig den Weg der Interpellation wählten, lag einestheils in einer Nachgiebigkeit gegen jene conſtitutionellen Formen, denn auf dem Wege des Antrages wäre man in vielen Fällen gewiß beſſer zum Ziele gekommen, anderntheils geſchah es, um dem Miniſterium Zeit zu laſſen, ſelbſt die nöthigen Reformen vorzunehmen, es nur auf deren Nothwendigkeit aufmerkſam zu machen, außerdem die Richtigkeit einzelner Maßnahmen und Thatſachen, deren Motive und Gründe feſtzuſtellen. Dieſe Interpellationen ſind den Miniſterien und ihrer Parthei in hohem Maße unangenehm geweſen, ſie legten die Blößen der beſtehenden Verwaltung oft ganz rückſichtslos an den Tag; es konnte alſo auch nicht befremden, wenn man Alles aufbot gegen dieſe Interpellationen im Lande Mißtrauen zu erregen, dem Volke weiß zu machen, ſie vergeudeten die Zeit der Verſammlung zu Nebendingen, während ſie beſſer auf die Feſtſtellung der Verfaſſung verwendet würde. Aber in den Interpellationen lag ein Hauptmittel, die Controlle über die Verwaltung auszuüben, die Verſuche von reaktionären Umtrieben in Verwaltung und Heer öffentlich zu conſtatiren und es iſt nicht zu verkennen, daß manches große Unglück dadurch verhütet worden iſt.

Die mißtrauiſche Regierungspartei, eiferſüchtig auf die Macht, die ſie ſeit Kurzem bekommen, ſah in ſehr vielen Anträgen Eingriffe in die Rechte der ausübenden Gewalt, d. h. in ihre eigene Macht. Als am 27. Mai der Abg. Abegg eine Commiſſion beantragte zur Abfaſſung einer Eingabe an das Miniſterium in Betreff der zur Herſtellung von Ruhe und Ordnung zu ergreifenden Maßregeln, witterte der Abg. Baumſtark, ungeachtet der Inhalt einen ſeiner Lieblingsgegenſtände betraf, gleich eine Unterſuchungscommiſſion. „Mir ſcheint es“, ſagte er, „daß es nicht Aufgabe der hohen Verſammlung ſein dürfte, eine förmliche Commiſſion niederzuſetzen, um dergleichen Angelegenheiten zu unterſuchen“. „Ich proteſtire dagegen, daß unſere Verſammlung für ſich ſelbſt direkt oder indirekt eingreife.“ Die Ahnung, daß ſie einmal eingreifen könnte, ſchwebte dem Mitgliede der Rechten ſchon jetzt vor, es ſchien ihm nothwendig, ſchon jetzt gegen die Möglichkeit zu proteſtiren, um die Verſammlung in den Grenzen des Wahlgeſetzes zu halten. Als Rodbertus am 16. Juni eine Adreſſe an die Frankfurter Verſammlung beantragte, wehrte ſich gleich der Miniſterpräſident dagegen. „Es iſt mir kein Beiſpiel bekannt, daß eine Verſammlung wie die gegenwärtige mit

einer Versammlung gleichen Charakters in unmittelbare Verbindung getreten wäre". „Im Allgemeinen ist es klar, daß eine Versammlung, wie die unsrige, das Land nicht nach außen repräsentirt, sondern nur auf innere Verhältnisse sich bezieht, nur auf Verhältnisse des Volkes zum Regenten". So suchte man die Befugnisse der Versammlung in den engen Grenzen zu halten, doch trat während der Dauer des Ministeriums Camphausen kein Fall ein, wo die Frage über die Stellung der Versammlung zu der ausübenden Gewalt in eine große Berathung verwickelt worden wäre. Auf die Interpellationen antworteten die Minister wo möglich ausweichend, und leugneten mehrmals die Existenz reaktionärer Bestrebungen, wie dies namentlich am 30. Mai durch den Kriegsminister v. Canitz geschah, als er wegen der reaktionären Bestrebungen in der Armee durch den Abg. Jung interpellirt ward.

Aus dem Ministerium Camphausen traten gegen Mitte des Monats Juni mehrere Mitglieder aus, es gelang ihm nicht, es zu ergänzen, er nahm seine Entlassung und mit ihm trat der Rest seines Ministeriums ebenfalls ab. Er selbst äußerte sich am 26. Juni darüber wie folgt: „Die bisherigen Abstimmungen der Versammlung haben nur in Einem Falle, der mit dem Verfassungsentwurfe der Regierung zusammenhing, scheinbar dargethan, daß das Ministerium sich in der Minorität befinde ..... Ein Umstand war einflußreicher: Es hat sich über die Bedeutung der Märzereignisse eine Verschiedenheit der Auffassung kund gegeben, welche hauptsächlich ihren Ursprung in der mangelnden Sonderung des Sinnes hatte, den die Mitglieder der Versammlung mit einzelnen Worten, insbesondere mit dem Worte Revolution verbanden, in der Art, daß viele Mitglieder sich desselben Wortes bedienten, obschon über dessen eigentlichen Sinn und dessen Consequenz eine erhebliche Meinungsverschiedenheit unter ihnen bestand. So ist es gekommen, daß, obwohl ein entschiedener, schneidender Gegensatz gegen ein von dem Ministerium festgehaltenes Grundprinzip nur von wenigen Stimmen vertreten war, dennoch die Ansicht Raum gewann, daß über die politische Bedeutung jener Ereignisse zwischen zwei großen Fraktionen der Versammlung eine wesentliche Meinungsverschiedenheit bestehe, deren eine Seite vorzugsweise in dem Vorsitzenden des Ministeriums ihren Ausdruck finde. Wenngleich ich nun diese Ansicht als irrig bezeichnen muß, wenngleich gegenwärtig ein

Meinungsstreit nur über Regierungsmaßregeln, über den praktischen Inhalt von Vorlagen und Anträgen entscheidend sein sollte, so mußte mich die Thatsache, daß jene Ansicht bestand, dennoch bestimmen, die erforderlich gewordene Ergänzung des Kabinets theilweise in der Versammlung selbst zu suchen, die Majorität für die wesentlichen bis dahin befolgten Grundsätze zu befestigen. Dieser Versuch ist nicht gelungen, zum Theil deshalb nicht gelungen, weil aus dem oben angeführten Grunde man an die Dauer einer Verwaltung unter meinem Namen nicht glaubte."

Das Ministerium Camphausen stürzte mithin an der Verleugnung der Revolution, die es selbst an das Staatsruder gebracht hatte. Er selbst nannte sein Ministerium „das Ministerium der Vermittelung, des Ueberganges." „Es war ein Ministerium nach seiner persönlichen Zusammensetzung geeignet, den Staat ohne lebensgefährliche Zuckungen über die Kluft, welche das alte System von dem neuen trennte, hinüberzuführen, und das ist die Aufgabe, welche ich mir gestellt habe." Darin hatte er Recht, er hat nach allen Seiten den Versuch der Vermittelung gemacht, aber vergebens, ohne die Vermittelung herbeizuführen, welche er beabsichtigte, weil die Dinge nicht zu vermitteln waren. Er erkannte die Kluft zwischen dem alten Systeme und dem neuen, er suchte auf dem Wege der Vermittelung den Staat ohne lebensgefährliche Zuckungen hinüberzuführen, statt, als durch die Revolution mit dem alten Systeme vollends gebrochen war, die Brücken der Vermittelung abzureißen, um jenem die Gelüste, wieder an die Herrschaft zu kommen, unmöglich zu machen. Er hinterließ nach seinem Sturze dem Staate eine Nationalversammlung, deren Drang nach Selbstständigkeit ihn gestürzt hatte, aber auch eine mächtig gewordene Reaktion, gegen deren Aufkommen er nichts unternommen hatte; der Anfang der Conflicte folgte bald seinem Rücktritte. Der weitere Gang der Angelegenheiten hat bewiesen, daß das Unglück, das über Preußen später hereingebrochen ist, größtentheils Folge seiner Unterlassungssünden war.

Es folgte das Ministerium Auerswald mit seinen Hauptpfeilern Hansemann und Kühlwetter. Camphausen selbst kündigte bei seinen Schlußworten dieses Ministerium als das der That an. Er hat gewissermaßen Recht gehabt. Was bei ihm nur im Keime vorhanden war, das trat unter dem folgenden Mi-

niſterium klar hervor, die Geltendmachung des Bourgeoisregiments nach den vollendeten Muſtern der belgiſchen und franzöſiſchen conſtitutionellen Verfaſſungen. Camphauſen hatte es ſich zur Aufgabe gemacht, auf dem Wege der Vermittelung die neuen Zuſtände zu ſchaffen, das Miniſterium Auerswald verſuchte es auf dem Wege der Polizei. Es hat dieſes Kennzeichen bis zu ſeinem Sturze bewahrt. „Wir halten uns überzeugt“ hieß es in dem Programm des neuen Miniſteriums, „daß die Wünſche und Bedürfniſſe des Landes die Befeſtigung der erworbenen Freiheit und zum Schutze derſelben, ſo wie zur Wiederherſtellung des geſtörten Vertrauens die Stärkung der Staatsgewalt dringend erheiſchen, damit auf der einen Seite keine Beſorgniß vor einem Verſuche zur Wiederherſtellung des früheren Regierungsſyſtems entſtehe, auf der andern Seite die Freiheit nicht in Anarchie ausarte. So weit die beſtehenden Geſetze nicht zur Erfüllung dieſer Aufgabe ausreichen, werden wir keinen Anſtand nehmen, Ihre Mitwirkung zur Erlangung der nothwendigen Mittel in Anſpruch zu nehmen; denn die größten Gefahren im Innern und nach Außen würden für Preußen und für Deutſchland daraus entſtehen, wenn nicht bald das Vertrauen auf geſetzmäßige Ordnung und auf feſte Begründung der conſtitutionellen Monarchie ſich allgemein befeſtige“. Als einem Miniſterium auf vollkommenem Bourgeoisſtandpunkt mußten ihm hauptſächlich zwei Wege offen ſtehen, einestheils gegen die alte Adelsparthei zu wirken, ihr materielle Wunden beizubringen, anderntheils ſeine polizeiliche Allmacht gegen den Nichtbourgeoistheil des Volks zu befeſtigen, um dann mit denſelben Mitteln das Volk zu bekämpfen, womit die Bourgeoiſie früher von der geſtürzten Parthei bekämpft worden war. In erſterer Beziehung ſtand es vollſtändig auf revolutionärem Boden; in letzterem war es durchaus reaktionär. Es beging denſelben Fehler, wie das Miniſterium Camphauſen, verſäumte, ſelbſt von ſeinem Bourgeoisſtandpunkte aus betrachtet, ebenfalls das Heer und die Verwaltung für ſeine Zwecke umzuwandeln, durfte daher auch ſich nicht wundern, wenn dort die reaktinaire Hofparthei nach wie vor Herrſcher blieb und täglich mehr Macht gewann. Die Frage über Anerkennung der Revolution hatte das vorige Miniſterium geſtürzt, das neue Miniſterium mußte in dieſer Beziehung eine Conceſſion der öffentlichen Meinung machen; aber es benutzte ſie zu einem zweiſchneidigen Schwerte, das

nach beiden Seiten zu gebrauchen war. „Also in der Gesetzgebung, in der Verwaltung, in unserm Thun und Handeln — nicht in abstracten Erklärungen, die verschiedenartiger Deutung ausgesetzt sind — fassen wir die denkwürdigen Ereignisse des Monats März und unsere Anerkennung der damals stattgehabten Revolution auf, einer Revolution, deren ruhmvoller und eigenthümlicher Charakter darin besteht, daß sie — ohne Umsturz aller staatlichen Verhältnisse — die constitutionelle Freiheit begründet und das Recht zur Geltung gebracht hat. Auf rechtlicher Grundlage steht diese Versammlung, steht die Krone. Diese Grundlage halten wir fest." Sie erkannten also eine Revolution an, die nicht alle staatlichen Verhältnisse umgestürzt hatte. Welche? und welche nicht? lag natürlich im Ermessen des Ministeriums. Gegen die großen Grundbesitzer bestand die Revolution für das Ministerium, für das Volk hatte sie nicht stattgefunden. —

Der Versammlung gegenüber blieb dieses Ministerium auf dem erdichteten Boden der constitutionellen Monarchie des früheren stehen, ja es ging weiter, es begnügte sich nicht wie das frühere, einen Entwurf der Verfassungsurkunde zur Berathung vorzulegen, es hielt sich für befugt, eine unmittelbare Einwirkung auf die Berathung des Verfassungsgesetzes zu haben. „Wir wollen die dauerhafte Begründung der constitutionellen Monarchie, deshalb halten wir fest an dem Zweikammersystem und an dem Grundsatze, daß die gesetzgebende Gewalt von den beiden Kammern und dem Könige gemeinschaftlich ausgeübt werde. — Deshalb wollen wir aber auch, daß die Bildung jeder Kammer in einer Weise erfolge, durch welche ihr hinreichendes Vertrauen und Ansehen im Volke gesichert werde; zu diesem Zwecke möge die erste Kammer auf eine volksthümlichere Basis, als es in dem von der Regierung vorgelegten Verfassungs-Entwurfe vorgeschlagen worden ist, begründet werden."

Von welcher Weise diese volksthümlichere Basis sein sollte, hatte Hr. Hansemann schon am 3. Juni dargethan, indem er in ächter Bourgeoisweise als einen der wesentlichen Unterschiede der beiden Kammern den angab, daß die Mitglieder der einen Kammer bezahlt, die der andern nicht bezahlt würden.

Die „breiteste" Grundlage der constitutionellen Monarchie schien zu gefährlich, sie mußte in eine „genügende" umgewandelt

werden, d. h. eine solche, welche den Bourgeoiszwecken des Ministeriums genügte.

Die politische Dreifaltigkeit ist nie so ausgebeutet worden, wie von diesem Ministerium, es glaubte in dieser Theorie das beste Mittel zu finden, den Selbstständigkeitsbestrebungen der Versammlung entgegenzutreten, vergaß aber dabei, daß man mit reinen Theorien, denen noch der wirkliche Inhalt, d. h. in diesem Falle eine wirkliche Verfassung fehlt, auf dem praktischen Gebiete wenig ausrichten kann, es vermehrte den Drang der Versammlung nach Selbstständigkeit dadurch, statt daß es ihn beschränken und unterdrücken wollte. Herr Kühlwetter baute sich, wie ein ächter Doktrinär, schon in Gedanken ein ganzes Staatsgebäude aus und benahm sich, als wenn er nicht eine constituirende, sondern eine schon nach seinem Plan constituirte Versammlung vor sich habe.

So sagte er am 4. Juli:

„Nach publizistischen Grundsätzen trennen sich die Gewalten im Staate in die gesetzgebende und vollziehende und neben beiden die richterliche Gewalt. Der wahre Staatsorganismus beruht darauf, daß keine dieser Gewalten in die Sphäre der andern übergreife, die vollziehende Gewalt darf nicht in der Sphäre der gesetzgebenden und umgekehrt die gesetzgebende nicht in die Sphäre der vollziehenden Gewalt eingreifen, und beide müssen sich fern halten von der richterlichen. Sämmtliche Gewalten des Staates haben aber ihren gegliederten Organismus, dessen Selbstständigkeit in den eigenthümlichen Organen sich ausprägt, die jeder einzelnen Gewalt für ihre Thätigkeit zur Disposition gestellt sind. Die gesetzgebende Gewalt, so weit dieselbe durch die Volksrepräsentation ausgeübt wird, hat ihre eigenen Organe, die vollziehende Gewalt hat ihre eigenen Organe, und nicht minder die richterliche Gewalt. Eine Gewalt kann über die andere nicht verfügen, ohne sich an deren Stelle zu setzen und dadurch ihren Organismus zu zerstören".

Herr Kühlwetter baute seinen Staatsorganismus „nach publicistischen Grundsätzen", nicht nach dem Auffassen der lebendigen Verhältnisse, wie sie vor ihm lagen. Deshalb war er ein Doktrinär.

Als er am 7. September wieder auf dieser Dreifaltigkeit herumritt, antwortete ihm der Abgeordnete D'Ester:

„Meine Herren! Wir stehen am Eingange einer neuen großen Epoche, welche begonnen hat mit einer weltgeschichtlichen Umwälzung. Entweder wissen Sie, meine Herren Minister, dies nicht, oder Sie wollen es nicht wissen. Daß es wahr ist, beweisen die Zustände aller Länder Europas, wohin man sich wenden mag. Und wenn Sie es annehmen wollen, daß eine weltgeschichtliche Umwälzung stattgefunden hat, so müssen Sie auch die Wahrheit der Geschichte anerkennen, daß jede wahre weltgeschichtliche Veränderung auch einer neuen Form bedarf. Statt dessen wird uns die alte verrottete Montesquieu'sche Staatsweisheit hingeworfen. Die Montesquieu'sche Staatsweisheit hat bewiesen, daß sie nicht im Stande war die Welt glücklich zu machen, denn sonst hätten wir die Umwälzungen des Jahres 1848 nicht. Sie, meine Herren Minister, stehen auf dem Standpunkte vor der großen französischen Revolution von 1789. Es ist Ihnen nicht klar geworden, daß wir in einer neuen Zeit stehen, die eine neue Form will; mit dem Alten können Sie uns heute nicht gegenüber treten. Uebrigens wissen Sie ja auch noch gar nicht, auf welche Basis diese constituirende Versammlung ihre Verfassung gründen will, ob sie die Trennung der Gewalten, wie Sie sie sich denken, annehmen wird."

Um die Nothwendigkeit einer neuen Form einzusehen, hätte man freilich die Revolution in allen ihren Folgen anerkennen müssen. Aber Kühlwetter, der die Revolution doch theilweise anzuerkennen gezwungen war, rief an demselben 7. Sept. aus:

„Ist aber außer dem Gesetze ein anderer Boden für die Versammlung denkbar? Ich behaupte: Nein. Außer dem Gesetze ist nur die Revolution denkbar, welche eine Versammlung schaffen und zugleich befugt machen könnte, zu thun, was sie will, aus eigener Machtvollkommenheit zu handeln, ohne alle Konkurrenz der Regierung. Eine solche Revolution hat in Preußen nicht stattgefunden; hätte sie stattgefunden, so wäre in der That nicht abzusehen, warum 8 Personen hier noch an diesem Tische sitzen sollen." — Warum diese 8 Personen an dem Ministertische sitzen, wäre Herrn Kühlwetter leicht zu beantworten: weil Camphausen die Bewegung nicht verstanden hatte und das Volk gutmüthig genug war, die Früchte derselben sich entwinden zu lassen. Sonst würde allerdings weder Herr Kühlwetter noch seine Genossen mit ihren doktrinären verrotteten Ansichten auf der Ministerbank gesessen haben.

Herr Kühlwetter, der einen Gegensatz zwischen Demokrat und Minister machte (Sitzung vom 22. August), hätte freilich nicht Minister sein können, wenn, wie man es erwartet hatte, das Staatsgebäude wirklich auf demokratischer Grundlage aufgebaut worden wäre.

Die vorherrschende Idee des Ministeriums war, wie oben schon bemerkt worden, die Polizei; sie sollte die constitutionelle Monarchie sicherstellen, sie sollte dem Ministerium Macht geben, sie sollte wieder Handel und Gewerbe beleben, neuen Wohlstand unter das Volk bringen.„ Meines Erachtens", sagte Kühlwetter am 9. August „muß ein Staat der recht frei sein will, gerade ein recht großes Polizeipersonal als executive Macht haben". Und Hansemann glaubte, als es sich darum handelte, daß die neuen Einrichtungen der Schutzmannschaften allein in Berlin über eine halbe Million Thlr. jährlich dem Staate kosten würde, diese Einrichtung sei ein wesentliches Mittel Vertrauen im Staate herzustellen, da dadurch die Meinung allgemein würde, „es sei auf die Dauer auf eine gute Ordnung zu rechnen". In einem Staate, wo die Harmonie der neuen Grundsätze, der Anforderungen, der Einrichtungen und der Personen in keiner Weise vorhanden war, wähnte man die Ordnung und das Vertrauen durch eine große Polizei befestigen zu können. Was an Vertrauen auf die innere Organisation des Staatskörpers mangelte, wollte man durch das Vertrauen auf die „große Polizei" ersetzen. Nach dieser Lehre müßte ein Staat, je freier er sei, desto mehr Polizei haben. Bei Gelegenheit der Debatte über die Schutzmannschaften vom 9. August bemerkte der Abgeordnete D'Ester: „Die Kraft eines Körpers besteht darin, daß seine äußere Ordnung aus der Vernünftigkeit der Organisation seines Innern hervorgeht. Deswegen will ich auch das Vertrauen im Staate hervorgehen sehen aus der Vernünftigkeit und Zweckmäßigkeit seiner Organisation. Ein Vertrauen, das man künstlich macht, das man sich einbildet, ist in Wirklichkeit nicht vorhanden. Es giebt drei Wege, Vertrauen herzustellen. Der eine Weg ist durch äußere Gewalt; es ist der Weg des alten Polizeisystems. Den zweiten hat man den Weg des Gesetzes genannt, und der dritte ist der, den ich eben Eingangs gezeigt habe, der hervorgeht aus der Vernünftigkeit des lebendigen Organismus. Ich glaube nicht, daß das Vertrauen, welches man durch die Constabler hergestellt zu

haben sich rühmt, den beiden letzten Wegen, dem Vertrauen durch das Gesetz, dem Vertrauen durch die Vernünftigkeit des Organismus entspricht."

Und in der That war die Erfindung der großen Polizei, der Constabler, nicht geeignet, Ruhe und Ordnung in Berlin zu befestigen, sie hat in eine ruhige Stadt aufs Neue Unruhe gebracht und hat nur dazu gedient, später das Mittel darzubieten, das System der geheimen Polizei ausgezeichnet zu organisiren.

Wenn man die Vorgänge der letzten neun Monate aufmerksam durchgeht, so sollte man fast glauben, Freiheit und Ordnung seien Feinde; die Meinung des Ministeriums Auerswald scheint es ebenfalls gewesen zu sein, und es ist in der That wahr, wenn man von dem Grundsatze einer aufgedrungenen Ordnung ausgeht. Sie werden auch so lange Feinde bleiben, bis beide hervorgehen aus der Harmonie der politischen und gesellschaftlichen Einrichtungen mit dem wahren Wesen des Organismus der menschlichen Gesellschaft. Nur die Ordnung, die sich von innen aus der Vernünftigkeit der Einrichtung des Organismus herausbildet, kann eine dauernde sein. Das hatte weder Kühlwetter noch Hansemann verstanden.

Das Ministerium Auerswald hat der Versammlung 13 größere Gesetzentwürfe vorgelegt, davon betrafen 5 Finanzmaßregeln, und zwar der über die Ausschreibung einer Zwangsanleihe, über die Erhöhung der Branntweinsteuer und der Rübenzuckersteuer, über Ermäßigung des Zeitungs- und Gesuchsstempels, über die Aufhebung der Klassensteuerbefreiungen und über die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen.

Drei Gesetzentwürfe waren polizeilicher Natur, der betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens, der über unerlaubte Volksversammlungen und Zusammenrottungen und der über die Errichtung der Bürgerwehr; denn dieser letztere hatte einen ganz entschieden polizeilichen Charakter. Zwei waren administrativer Natur, der Entwurf der Gesetze über die Gemeindeordnung und der über die Umgestaltung der Domänen- und Forstverwaltung in den Provinzen. Zwei enthielten sociale Verbesserungen, der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben und der über die Aufhebung des Gesetzes vom 13. Juli 1836, betreffend die bäuerliche Erbfolge in Westphalen. Einer

endlich betraf der Justizpflege, nämlich der über die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in Criminal- und fiscalischen Untersuchungen und in Injurienſachen. —

Nur in einigen Finanzgesetzen war das Ministerium revolutionär, die übrigen waren größtentheils rein bureaukratischer Natur, so namentlich die Gemeindeordnung und das Gesetz über die Bürgerwehr. Die Gemeindeordnung war durch wiederholte Anträge und Interpellationen längst verlangt worden, weil sie offenbar einem viel größern Bedürfniß entsprechen sollte als sogar die Verfassung. Erst als 54 Abgeordnete der Linken einen Entwurf zu einem Gesetze über die Verfassung der Gemeinden, Kreise und Bezirke einreichten, sah sich auch das Ministerium genöthigt, mit seinem Entwurfe herauszurücken. Beide Entwürfe unterscheiden sich gerade dadurch, daß bei dem der Linken die bureaukratische Macht gänzlich gebrochen, bei dem des Ministeriums möglichst beibehalten ist, es ist daher auch nicht zu verwundern, daß der Entwurf der Linken manchen Angriffen von Seiten der im bureaukratischen System erzogenen Beamten ausgesetzt gewesen ist, während er sich der besten Aufnahme bei dem Volke zu erfreuen gehabt hat, wie aus der großen Zahl von Adressen hervorgeht, welche der Nationalversammlung mit der Bitke eingereicht wurden, den Entwurf der Linken ihren Berathungen zu Grunde zu legen und zum Gesetze zu erheben. Die Gemeindeordnung ist nicht zur Berathung gekommen, dagegen ist der Entwurf des Gesetzes zur Errichtung der Bürgerwehr berathen und ohne wesentliche Abänderungen angenommen worden. Die Abgeordneten der Linken fanden sich genöthigt, gegen die Annahme dieses Gesetzes im Ganzen ihre Verwahrung zu Protokoll zu geben.

Mit dem Verlangen nach Volksbewaffnung wollte man eine Einrichtung erreichen, welche nöthigenfalls die Freiheit des Volks, wenn sie von irgend einer Seite bedroht würde, zu vertheidigen im Stande wäre. „Das vorliegende Gesetz," sagte der Abgeordnete Jacobi bei der allgemeinen Berathung über das Bürgerwehrgesetz vom 28. August, „ist dazu bestimmt eine Forderung zu erfüllen, die in den Tagen der Märzrevolution von allen deutschen Volksstämmen gleichmäßig gestellt wurde. Damals — und wahrlich, es scheint Noth zu thun, an jene Zeit zu erinnern — damals lautete der allgemeine einmüthige Ruf: Verminderung des stehenden

Heeres und Einführung einer allgemeinen Volksbewaffnung! Das Volk hatte in seinem richtigen Gefühl erkannt, daß stehende Heere die Hauptstütze des Absolutismus, die Hauptstütze des Polizei- und Beamtenstaats gewesen, daß dagegen die allgemeine Volksbewaffnung die sicherste, ja die einzige Garantie der bürgerlichen Freiheit darbiete." —

Von der Garantie der bürgerlichen Freiheit, welche die Bürgerwehr darbieten solle, ist nichts geblieben, als die Phrase im §. 1: „die Bürgerwehr hat die Bestimmung die verfassungsmäßige Freiheit und die gesetzliche Ordnung zu schützen." Eine bloße Phrase war es, weil alle anderweitigen Bestimmungen des Gesetzes dies ihr unmöglich machen, weil sie aller Selbstständigkeit beraubt worden, weil sie sich „nicht ohne Requisition der zuständigen Civilbehörde" versammeln darf, und weil sie überhaupt zu einem Polizeiinstitut herabgewürdigt worden ist. Und wenn sie jemals die obige Bestimmung ihres Zwecks zur Wahrheit machen wollte, dann kann sie „aus wichtigen Gründen durch königliche Verordnung aufgelöst werden", und ist, als sie sich zum Schutze der Freiheit und Rechte des Volks, zum Schutze der gesetzmäßigen Nationalversammlung, ihrer eignen Vertreter, versammelt und aufgestellt hatte, in Berlin und in vielen andern Städten aufgelöst worden. Das war die Probe für die falsche Stellung, welche man der Bürgerwehr in dem Gesetz gegeben, das war die Probe für die Richtigkeit der Ansichten, welche bei der Berathung desselben die Linke aufgestellt hatte. „Wenn die Bürgerwehr einer Gemeinde oder eines Kreises der Requisition der Behörden Folge zu leisten sich verweigert, so kann der Verwaltungs-Chef des Regierungsbezirks unter Angabe der Gründe sie vorläufig ihres Dienstes entheben", heißt es im §. 4. des Gesetzes. In der Nacht vom 9. auf den 10. November verlangte der Polizei-Präsident von Berlin im Auftrage des Ministers Manteufel — denn die Bürgerwehr gehört nach §. 5. zum Ressort des Ministers des Innern — desselben Ministers, der die hochverrätherischen Attentate gegen die Nationalversammlung mit vollzogen hatte, von dem Commandeur der Berliner Bürgerwehr, die Fortsetzung der Berathungen der Nationalversammlung zu verhindern. Als der Commandeur, eingedenk des im §. 1. enthaltenen Zweckes der Bürgerwehr, dies verweigerte, ja sie im Gegentheil zum Schutze der Nationalversammlung aufstellte, ward sie aufgelöst. Der Minister-

Präsident v. Auerswald wunderte sich bei der Berathung über das Bürgerwehrgesetz, daß man vom „äußersten Mißtrauen gegen die Regierung" ausgehe. „Ich glaube" fügte er hinzu, „es liegt daran, daß wir uns nicht genug in die wahren Grundsätze constitutioneller Institutionen hineingedacht haben, daß wir noch nicht eingedrungen sind in das System, welches das einzige System der Wahrheit sein kann." „Die Bürgerwehr ist berufen, die Verfassung des Landes zu schützen, sie soll also nicht allein das Volk gegen Uebergriffe der Krone schützen, sondern sie soll auch die Regierung unterstützen, wenn diese letztere die constitutionellen Freiheiten des Landes zu vertheidigen hat." Herr v. Auerswald hatte, verbissen in das einzige System der Wahrheit, wahrscheinlich vergessen, daß die Krone auch ein mächtiges Heer zur Seite hat, daß er nichts gethan hatte, diesem Heere einen volksthümlichen Geist zu geben, und daß die Bürgerwehr nach seinem eigenen Vorschlage zum Ressort des Ministeriums des Innern gehört. Das „einzige System der Wahrheit" hat sich in den Tagen vom 2. November bis 5. December als eine völlige Lüge bewiesen, und Brandenburg, der sich für ebenso constitutionell ausgab, wie v. Auerswald, hat den Beweis für das „einzige System der Wahrheit" damit begonnen, daß er des Letzteren Aeußerung, welche als Beleg jener „Wahrheit" dienen sollte: „Eine constitutionelle Regierung kann nicht bestehen, wenn sie im Widerspruch mit der großen Majorität des Landes ist", am 9. November vollkommen Lügen strafte, vielmehr klar bewies, daß es ein vollständiges System der Unwahrheit ist, zu glauben, zwei angeblich gleichberechtigte Gewalten könnten im Staate nebeneinander bestehen, wenn die eine, unter dem Vorwande die ausübende Gewalt zu sein, alle materielle Macht in Händen hat und über die andere beliebig verfügen kann. — Das Bürgerwehrgesetz ist statt eine Waffe der Freiheit und der Demokratie, eine Waffe der Reaktion geworden. —

Der Entwurf des Gesetzes betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens hatte einen reinen Polizeizweck, das Ministerium wollte damit an die materiellen Interessen der Bourgeoisie appelliren, um sie vermittelst der Angst vor großem Schadenersatze zu bewegen, um so kräftiger die Polizeiverordnungen des Ministeriums zu unterstützen und zu handhaben. Das Gesetz über

unerlaubte Volksversammlungen und Zusammenrottungen kündigte sich schon in der Einleitung selbst als „zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Sicherheit" an, es war einer der Hauptversuche, die Allgewalt der Polizei wieder in ihre verlorene Macht einzusetzen, weil es ihr das Recht gab, vorbeugende Maßregeln zu treffen, Verbote zu erlassen, wenn sie die Möglichkeit irgend einer ungesetzlichen Handlung wittere. Es war einer der reaktionärsten Vorschläge des Ministeriums, weil er das System der alten Bevormundung über mündig gewordene Menschen wieder einführen wollte. Es war übrigens ein Werk des Schreckens, unter dem das Ministerium über die Vorfälle vom Abende des 22. Aug. stand, Vorfälle, welche in dem Angriffe der reaktionären Parthei gegen den demokratischen Verein in Charlottenburg ihren Ursprung hatten. Dieses, sowie das vorige Gesetz sind glücklicherweise nicht zur Berathung in der Plenarversammlung gekommen. — In den vorhergehenden Gesetzentwürfen hatte das Ministerium sich auf vollständig reaktionären Boden gestellt, es galt nun auch der neuen Zeit Concessionen zu machen, aber diese trugen den Stempel der Halbheit in hohem Maaße an sich, verletzten auf der einen Seite und genügten nicht auf der andern. Eine solche Concession enthielt der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen und in Injuriensachen. Der Justizminister selbst sprach die erwähnte Absicht aus, indem er erklärte: „daß die Regierung durch das vorliegende Gesetz darthun wolle, wie sie bemüht sei, den Erwartungen des Volkes entgegen zu kommen." Das Gesetz enthielt eine große Unterlassungssünde, es ließ rücksichtlich der Militär- und Universitätsgerichte die Ausnahmen bestehen, ließ folglich besonders in Bezug auf das erstere der Reaktion eine mächtige Waffe in der Hand. Die Versammlung trat dieser Unterlassungssünde bei, ungeachtet der Einwendungen der Linken. Gern hätten manche Mitglieder der Versammlung in den Tagen nach dem 9. November ihr Votum zurückgewünscht, da es ihnen damals unmöglich war, das Militär wegen der Verletzungen der habeas corpus Akte, die gegen sie selbst begangen wurden, bei den Civilgerichten zu belangen. —

Aehnliche Concessionen lagen in dem Gesetzentwurfe über die Aufhebung des Gesetzes vom 13. Juli 1836 betreffend

die bäuerliche Erbfolge in Westphalen und den über die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben. Der letztere Entwurf trägt namentlich den Stempel der größten Halbheit an sich. Berufen, die bäuerliche Bevölkerung von dem langjährigen Drucke der Feudalherrschaft zu befreien, die sie seit Jahrhunderten geistig und materiell geknechtet hatte, hätte Großes bewirkt, wahre Wohlfahrt über das Land verbreitet, der Nationalreichthum in hohem Maaße vermehrt werden können, wenn das Ministerium den Muth gehabt hätte, sich wenigstens hier auf den Standpunkt der Revolution zu stellen und aus dem Staatsorganismus hinauszuwerfen, was nicht mehr zu ihm paßt, aber es stieß sich an den beschränkten juristischen Grundsätzen des frühern Rechtszustandes, es blieb in der Hauptsache bei der Entschädigung solcher Lasten und Abgaben stehen, während es galt, ihre gänzliche unentgeltliche Aufhebung durchzusetzen. Nicht allein der Standpunkt der Revolution, auch der Standpunkt der staatsmännischen Weisheit, der der allgemeinen Volkswohlfahrt mußte es zu diesem Schlusse führen. „Es ist nicht sowohl," bemerkte der Abgeordnete Waldeck bei der allgemeinen Berathung über dieses Gesetz am 10. Oktober, „der Standpunkt der Revolution, als der staatsmännisch gesetzgebenden Weisheit. Und worin besteht diese anders, als in dem ganz einfachen Satze: das Recht, welches dem gegenwärtigen staatlosen Zustande nicht angehört, muß durchaus ohne Entschädigung fallen. Dieser Satz darf nicht bezweifelt werden." Bei der Berathung ward der Entwurf bedeutend verbessert, andere Verbesserungen standen in Aussicht, da ward die Versammlung durch den 9. November unterbrochen, als die Berathung dieses Gesetzes noch kaum zur Hälfte beendet war.

Die Finanzlage des Staates hatte schon die Zusammenberufung des Vereinigten Landtages veranlaßt, sie spielte auch in der gegenwärtigen Entwickelung eine Hauptrolle. Sie zu verbessern war die Aufgabe Hansemanns. Er selbst gestand zu, „daß es sehr natürlich ist, wenn in Zeiten wie die gegenwärtigen und demjenigen, die wir in den letzten Jahren gehabt haben, ein blühender Finanzzustand in einen bedenklichen verwandelt wird. Wir müssen nicht verkennen, daß auch jetzt, wie es immer der Fall gewesen ist, die Freiheit nicht ohne große Opfer erlangt wird." Er hatte früher zur Deckung der Ausfälle die freiwil-

lige Anleihe ausgeschrieben, als diese keinen sonderlichen Erfolg hatte, wandte er das Mittel des Vorschlagens der Zwangsanleihe an mit niedrigerem Zinsfuße wie der der freiwilligen Anleihe. „Diese Anleihe, die wir fordern, wird, wie ich hoffe, dazu beitragen, auf der einen Seite den jetzt schon gestiegenen Staatscredit noch mehr zu befestigen, auf der anderen Seite aber wird die Bewilligung einer solchen unfreiwilligen Anleihe dazu beitragen, daß die ausgeschriebene freiwillige um so reichlicher fließe." Das Mittel half, die Geldsäcke öffneten sich nun angeblich freiwillig zu 5 Proc. in der Angst nächstens zu $3\frac{1}{3}$ Proc. gezwungen zu werden. Die Versammlung verlangte vor Berathung solcher Finanzgesetze erst völlige Einsicht in die ganze Finanzlage des Staates, die frühern Verwendungen der Staatsmittel, die Hülfsquellen und die Bedürfnisse des Staates. Erst nach vielen Interpellationen und Anträgen gelang es, das Ministerium zu bewegen, die geeigneten Vorlagen einer zur Prüfung derselben ernannten Commission der Versammlung zu machen. Hansemann selbst sagte in Betreff der Verzögerung der Mittheilungen über die Finanzangelegenheiten: „Wenn übrigens die Finanzsachen nicht früher vorgekommen sind, so hat es seinen guten Grund darin, daß ich geglaubt habe, es würde günstiger für die Lage des Landes sein, wenn ich noch etwas wartete. Ich habe Hoffnung gehabt, daß die Ruhe des Landes und mit ihr auch der Staatskredit sich einigermaßen heben würde; ich wünsche, daß diese Hoffnung nicht zu Schande werden und nach meiner Ueberzeugung habe ich wohl gethan, diese Gesetze nicht früher einzubringen." Ob diese Befürchtungen gegründet waren, ob die Mittheilungen wirklich nachtheilig auf die Hebung des öffentlichen Credits hätten wirken können, darüber hätte jene Commission Auskunft geben sollen, hätte der 9. November nicht auch ihre Arbeiten unterbrochen. Der Entwurf des Gesetzes über Ausschreibung einer Zwangsanleihe hat übrigens mittelbar der Reaktion sehr in die Hände gearbeitet, indem er geeignet war, die Bourgeoisie in hohem Maaße zu erschrecken, welcher der Satz, daß die Freiheit nicht ohne große Opfer erreicht werde, in keiner Weise gefiel.

Das Gesetz wegen Ermäßigung des Zeitungs- und Gesuchsstempels sollte offenbar eine Concession gegen die Anforderungen der neuen Zeit sein, aber es genügte nicht; die betreffende Commission der Nationalversammlung beantragte statt dessen die

gänzliche Aufhebung. Das Gesetz in Betreff der Brannt wein- und Rübenzuckersteuer sollte die Finanzen des Staates verbessern auf Kosten des Grundbesitzes, wie denn überhaupt Hansemann, was er auch bei Gelegenheit des Antrages auf Aufhebung der Moststeuer bewiesen hat, nicht geneigt war, die Steuerlast des Grundbesitzes zu ermäßigen, vielmehr sie zu erhöhen. —

Auf revolutionärem Boden stand er erst durch die Vorlage für die Aufhebung der Klassensteuerbefreiungen und Grundsteuerbefreiungen. Das letzte Gesetz namentlich war ein solches, von dem Hansemann am 22. Sept. selbst sagte, daß es „der Reaktion tief ins Fleisch schnitte" und das Veranlassung gab, daß dieses Ministerium „vielfach und stark von der Reaktion angefeindet wurde." Es war mittelbar gegen den großen Grundbesitz gerichtet, hätte also in der in der That die reaktionäre Parthei empfindlich getroffen. Es ist nur Schade, daß diese beiden Gesetze noch nicht zur Berathung gekommen waren, als die Versammlung aufgelöst ward. —

Während der Dauer dieses Ministeriums sind viele Gesetze beantragt, mehrere berathen und beschlossen worden, wozu die Initiative von Seiten der Versammlung gegeben ward. Zwei Gesetze betrafen den Schutz der Abgeordneten gegen die Einmirkungen von oben und zwar gegen Einwirkungen durch die Gerichte das Gesetz über die Unverletzlichkeit der zur Nationalversammlung gewählten Abgeordneten, und gegen moralische Einrichtungen von Seiten der Staatsregierang das Gesetz wegen Verlustes des Mandates als Abgeordneter durch die Annahme eines besoldeten Staatsamtes oder einer Beförderung im Staatsdienste. Ferner ward, um die priviligirten Kreisstände in ihrer Wirksamkeit zu hemmen, ein Gesetz beschlossen, wodurch die Verordnungen über das Recht der Kreisstände Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten aufgehoben wurden.

Der großen Vermehrung der Polizei, der zunehmenden Willkühr derselben, endlich der Masse von Verhaftungen wegen politischer Vergehen setzte die Versammlung das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit entgegen, die sogenannte habeas corpus Akte, welche der Abgeordnete Waldeck im Auftrage der Linken beantragt hatte. Diese Gesetze waren mithin sämmtlich gegen die Eingriffe

der Reaktion, die Beamten- und Polizeiwillkühr gerichtet. Die Versammlung wollte auch ihre Humanität an den Tag legen, sie beschloß das Gesetz über die Abschaffung der Todesstrafe. Das Gesetz hat die königl. Sanktion nicht erlangen können, man sagt, religiöse Bedenken, nach Anderen die Abschaffung der Todesstrafe beim Hochverrath hätten sie verhindert. Es ward nach zwei Monaten, angeblich wegen formeller Bedenken, der Versammlung zur nochmaligen Durchsicht zurückgegeben. Der 9. November verhinderte auch hier die nochmalige Berathung desselben. Merkwürdiges Spiel des Schicksals. Der Entwurf eines für die Arbeiterfrage höchst wichtigen Gesetzes über die Regulirung und Gleichstellung der Bergwerksabgaben ward auf den Wunsch des Finanzministers Hansemann bis zur nächsten gesetzgebenden Versammlung verschoben.

Die Versammlung beschäftigte sich außerdem mit der Lage des Handwerkerstandes, den Nothzuständen in Schlesien und Preußen, traf Bestimmungen in Betreff der Unterstützung der verarmten Krieger u. s. w.

Die Reaktion benutzte die Zeit während der Verwaltung dieses Ministeriums, das außer seinen Finanzvorlagen nichts gegen sie unternahm, um ihre Macht gewaltig auszubreiten. Wir haben schon gesehen, wie das Ministerium in seinen Polizei-Einrichtungen und Gesetzesvorlagen ihr mächtigen Vorschub leistete, wie umgekehrt die Versammlung sich gegen sie waffnete Die Stimmung des Heeres, namentlich der Offiziere, gegen das Volk und die Bürgerwehr ward immer mehr verschlimmert, immer mehr ausgebeutet; ein Theil der Offiziere scheute sich nicht, offen die Errungenschaften und die Bestrebungen der freisinnigen Parthei zu verhöhnen; man suchte Berlin mit den Provinzen zu verfeinden, Verunglimpfungen jeder Art auf die Nationalversammlung und insbesondere die demokratische Parthei in derselben zu werfen. Die Reaktion fand hauptsächlich von der Seite statt, welche durch die neuen Gesetze und die neue Staatsform zu verlieren glaubte, namentlich dem Stande der großen Gutsbesitzer, der Bodenaristokratie. Diese sahen voraus, daß sie bei der neuen Ordnung der Dinge sehr Viel verlieren würden, die voraussichtliche Aufhebung der Feudallasten, die Finanzgesetze ꝛc. berechtigten sie zu dieser Befürchtung. Sie hofften auf eine aristokratische erste Kammer, in der der Grundbesitz vorzugsweise vertreten

sei, suchten deshalb nach Kräften zu verhindern, daß die organischen Gesetze, namentlich die über die Abschaffung der Feudallasten noch von der constituirenden Versammlung berathen würden, und unterließen es nicht, durch ewig wiederholte Verleumdungen die linke Seite der Versammlung als Rebellen hinzustellen, welche nur den Umsturz der Regierung beabsichtigten, weil jene wußten, daß gerade von dieser Seite beständig auf die Feststellung der organischen Gesetze gedrungen ward. Sie gründeten ein eigenes Junkerparlament in Berlin zum Schutze ihrer vermeintlichen Rechte, riefen die alten Communallandtage wieder hervor und benutzten jede Gelegenheit, ihre Macht und ihre Ränke zu entfalten. Das Ministerium, welches mit seiner Polizeigewalt jede freiere Regung der Demokraten verfolgte, wußte gegen diese Umtriebe nichts zu thun. Das ohne Zustimmung der Staatsbehörde erfolgte Einberufungsschreiben der Stände des Communallandtags der Oberlausitz sprach ganz offen die Absicht aus, zu beschließen, ob und welche Schritte ständischerseits zu thun seien gegen die wesentlichen Umgestaltungen der ständischen und Grundsteuerverfassungen, welche die Nationalversammlung in Berlin in Aussicht stelle.

Es gelang dem Minister des Innern, Herrn Kühlwetter, nicht, diesen Zusammentritt zu hintertreiben und die erwähnten Beschlüsse wären gefaßt worden, wenn nicht ein einfacher Bauer, ein Mitglied des Landtages, den Muth nnd die Einsicht gehabt hätte, ihn zu sprengen. Ganz richtig bemerkte der Abg. Pape am 9. August in Betreff der reaktionären Parthei. „Die Fraktion, von der ich spreche, will gar keine Opposition, und wäre sie noch so zahm.“ — Wenn wir zurückschauen auf die Bestrebungen, welche in den letzten Wochen zur Erreichung der Zwecke dieser Parthei klar erkennbar wurden, was sehen wir? Zuerst wendete sie sich an das vaterländische Heer und suchte in ihm einen einseitigen Corpsgeist, einen traurigen Sonderpatriotismus zu erwecken; dann kehrte sie sich zu den Veteranen der Freiheitskämpfe von 1813, 14 und 15 und sagte: Sehet, man beschimpft, man verspottet eure Söhne, tapfere Krieger wie ihr, man will den preußischen Waffenruhm zu Grabe tragen. Sie suchte endlich Mißachtung zu erwecken zwischen Bürgern und Arbeitern; sie bestrebte sich, die ersteren müde und matt zu machen, die letzteren aufzustacheln gegen die Personen, welche sie bisher als ihre besten Freunde zu betrachten gewohnt waren. Diese

Versuche zur Anbahnung einer Contrerevolution erstrecken sich indessen noch weiter. Die Denunciationen gegen Berlin waren endlich abgenutzt, jene schmachvollen Artikel in den Zeitungsblättern, jene angeblichen Loyalitätsadressen waren endlich den Lesern zum Ekel geworden; — da wird die deutsche Frage, das Verhältniß der einzelnen deutschen Staaten, das Verhältniß Preußens zum Gesammtvaterlande, zum Zankapfel gemacht und man benutzt sie seitens dieser Parthei, um einen verderblichen Sonderpatriotismus aufzuregen, der gerade das Gegentheil von dem zur Folge haben muß, als was jene Fraktion verwirklichen zu wollen vorgiebt. — Was macht denn aber, meine Herren, in dieser Angelegenheit unsern gerechten Unwillen so rege? Es ist der Umstand, daß die Menschen, welche die Errungenschaften der letzten Monate durch Wühlereien und Umtriebe aller Art in Frage zu stellen suchen, straflos bleiben, während man andrerseits ein in der Uebereiluug gesprochenes Wort, eine in augenblicklicher Aufwallung erfolgte Ueberschreitung veralteter Verordnungen nach den alten Gesetzen, nach Gesetzen, die in sechs bis acht Wochen nicht mehr vorhauden sein werden, sofort zur Rechenschaft zieht."

In der That war eines der Hauptmittel der Umtriebe jener Parthei, einen schwarz-weißen Sonderpatriotismus gegen die Freiheitsbestrebungen des deutschen Volkes zu erwecken, weil man anfangs von Frankfurt aus energisches Auftreten gegen die Reaktion befürchtete. Das Ministerium unterstützte diese Bestrebungen, indem es am 4. Juli sich verwahrte gegen Consequenzen, die etwa die deutsche Reichsversammlung in Frankfurt aus der Ernennung des Erzherzogs Reichsverweser ohne vorherige Zustimmung der Einzelregierungen ziehen könnte. Die demokratische Parthei sah sich genöthigt, sofort durch einen Antrag Jacobi's dagegen aufzutreten, zugleich aber sich zu verwahren, daß darin eine Billigung des Frankfurter Beschlusses, einen unverantwortlichen Reichsverweser an die Spitze Deutschlands zu stellen, liege. Der Antrag lautete: „Die preußische konstituirende Versammlung kann den von der deutschen Nationalversammlung gefaßten Beschluß nicht billigen, durch welchen ein unverantwortlicher, an die Beschlüsse der Nationalversammlung nicht gebundener Reichsverweser ernannt wird; die preußische konstituirende Versammlung erklärt sich aber zugleich dahin, daß die deutsche Nationalversammlung vollkommen

befugt war, jenen Beſchluß zu faſſen, ohne vorher die Zuſtimmung der einzelnen deutſchen Regierungen einzuholen, daß es daher der preußiſchen Regierung nicht zuſtand, Vorbehalte irgend einer Art zu machen.“ Der Antrag ward verworfen.

Die vom Frankfurter Reichsminiſterium vorgeſchriebene Huldigung der deutſchen Heere für den Reichsverweſer am 6. Auguſt gab neue Veranlaſſung, ſchwarz-weißen Patriotismus geltend zu machen; die reaktionäre Parthei hintertrieb jene Huldigung, während das Volk in allen Theilen des preußiſchen Staats jenen Tag feſtlich beging. Erſt als man ſah, daß die Reaction in der Frankfurter Reichsverſammlung ſiegte, daß man bezweckte, die Einheit Deutſchlands zu einer Polizeieinheit zu machen, fand dieſe Parthei Geſchmack an der Einheit und ſie ſchloß ſich in dem Maße an die Centralgewalt und die Frankfurter Verſammlung an, als die demokratiſche Parthei ſich davon abwandte.

Der Zweck des Krieges mit Dänemark war erfüllt, die republikaniſchen Beſtrebungen durch die Reichstruppen überall unterdrückt, das Kriegsſpiel mußte aufgegeben werden, um im eigenen Lande die Militärherrſchaft vorbereiten zu können. Der Waffenſtillſtand von Malmoe ward geſchloſſen und in Frankfurt der ganze preußiſche Einfluß aufgeboten, die Genehmigung dazu trotz alles Widerwillens der dort dagegen herrſchte, zu erringen. Wrangel war unterdeſſen mit der ſogenannten ſiegreichen Armee aus Schleswig-Holſtein zurückgekehrt, er rückte in die Marken und umzog nach und nach immer dichter Berlin. Hiermit war der Schlag der reaktionären Parthei mit dem Anfange September vollkommen vorbereitet, und es iſt kaum zu bezweifeln, daß die Zuſammenkünfte hochgeſtellter Perſonen gegen Ende Auguſt bei dem Dombaufeſte in Cöln und namentlich auf dem Schloſſe zu Pillnitz in Sachſen weſentlich mit den Vorbereitungen dazu in Verbindung ſtanden.

Wir ſind weit davon entfernt zu behaupten, daß alle Mitglieder des Miniſteriums in die Pläne der Reaktion eingeweiht waren, ja wir glauben ſogar, daß einige noch nicht einmal eine Ahnung davon hatten; aber die größte Schuld dieſer Letzteren war die Leichtgläubigkeit, das übergroße Vertrauen, das für Staatsmänner von Bedeutung in einer Zeit wie die unſrige ſchon ein Verbrechen iſt.

In der Nationalverſammlung waren viel Mitglieder, namentlich auf der Linken, von dieſen reaktionären Umtrieben voll-

ständig überzeugt, sie haben es wiederholt in Interpellationen und Anträgen ausgesprochen und sie hatten die Pflicht, dies zu thun, wollten sie nicht auch Mitschuldige an den Unterlassungssünden werden, welche seit dem März dieses Jahres in so reichlichem Maße begangen worden sind. Und sie haben diese Pflicht erfüllt; aber leider gab es noch viele Abgeordnete, welche in dem Gefühle ihres unbegränzten Vertrauens von der Wahrheit dieser Anfechtungen damals noch nicht zu überzeugen waren. Vielleicht wäre es noch Zeit gewesen, durch energische Maßregeln die Errungenschaften der Märzrevolution, die Freiheit und die Rechte des deutschen Volkes zu schützen und zu sichern.

Doch war der Drang der Versammlung nach Selbstständigkeit während des Ministeriums Auerswald immer klar wenn auch bei Vielen noch unbewußt, hervorgetreten und vermehrte sich in eben dem Maße, als das Ministerium unverholen die Theorie der politischen Dreifaltigkeit zum Schilde seiner volksfeindlichen Maßregeln und Unterlassungen benutzte, als es den Anfragen in Bezug auf die Verhältnisse des Heeres und der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Truggebilde ministerieller Verantwortlichkeit entgegentrat.

Der Drang nach Selbstständigkeit zeigte sich zuerst klar in der Berathung über die Einsetzung einer Untersuchungscommission für die Angelegenheiten des Großherzogthums Posen. Der wichtigste Punkt dabei war, ob die Commission ermächtigt werde, sich das Material zur Beurtheilung dieses Gegenstandes selbst nach eigenem Ermessen zu beschaffen, mit einem Worte freie Hand habe, oder ob sie gebunden sei, an die Vorlagen des Ministeriums. In dem Ersten witterten das Ministerium und die Rechte gleich Eingriffe in die ausübende Gewalt nach der Lehre von der politischen Dreifaltigkeit. „Mir scheint durch diesen Vorschlag weit über den Zweck und die Wirksamkeit dieser hohen Versammlung hinausgegangen zu sein", sagt der Abg. Reichensperger und der Abg. Baumstark erklärt geradezu: „Ich kann nicht leugnen, daß ich diesen Weg durchaus für einen Eingriff in die eigentliche executive Gewalt unseres Staates erklären muß". Ungeachtet Kühlwetter Alles aufbot, die dreifaltige Staatsgewalt zu dociren, beschloß die Versammlung dennoch: „daß der Commission in Ausführung ihrer Aufträge ganz freie Hand gelassen werde". Diese Abstimmung war

allerdings ein sehr bedeutender Schritt für die Selbstständigkeit der Versammlung und ein harter Schlag für die vorgefaßten Meinungen der Herren Minister. Die Vorfälle in Schweidnitz gaben neue Gelegenheit, den Boden, auf dem die Versammlung sich nun gestellt, zu behaupten. Das Blutbad in Schweidnitz hatte auf's Neue unwiderleglich dargethan, wie wenig der Geist der Bewegung in die Offiziere und Beamten eingedrungen und daß die ministerielle Einbildung von einem constitutionellen Systeme, das in Preußen bereits bestehe, eben in Wirklichkeit unwahr war. „Man sagt uns immer", sagte der Abg. Stein bei dieser Gelegenheit, „wir bilden schon eine constitutionelle Monarchie. Wenn in einer constitutionellen Monarchie ein Ministerium wechselt, so wechseln bekanntlich die obersten Verwaltungsbeamten in den einzelnen Provinzen immer mit, es giebt immer gewisse Beamte, welche mit dem Ministerium stehen und fallen. Bei uns hat durch die Ereignisse des 18. und 19. März nicht ein Wechsel des Ministeriums stattgefunden, sondern das ganze System ist durch und durch erschüttert und gänzlich verändert worden, und wir sehen in den obersten Verwaltungsstellen, sowohl des Civils als des Militärs, immer noch dieselben Beamten. Das Vertrauen wird nicht eher zurückkehren, als bis wir sowohl im Civil als im Militär solche Beamte haben, die von dem Geiste des neuen Staates, von den Ideen der neuen Zeit tief durchdrungen sind und dahin mit uns arbeiten, daß diese Ideen auch in der That verwirklicht werden." Die Versammlung beschloß nicht nur die Bildung einer Commission zur Untersuchung, sie beschloß, das Ministerium aufzufordern, diejenigen Truppentheile, welche bei den Ereignissen kompromittirt sind, zur Vermeidung neuer Collisionen sofort aus Schweidnitz zu entfernen, sie beschloß ferner auf den Antrag der Abg. Stein und Schulze: „der Herr Kriegsminister möge in einem Erlasse an die Armee sich dahin aussprechen, daß die Offiziere allen reaktionären Bestrebungen fern bleiben, nicht nur Conflicte jeglicher Art mit dem Civil vermeiden, sondern durch Annäherung an die Bürger und Vereinigung mit denselben zeigen, daß sie mit Aufrichtigkeit und Hingebung an der Verwirklichung eines constitutionellen Rechtszustandes mitarbeiten wollen; und es denjenigen Offizieren, mit deren politischer Ueberzeugung dies nicht vereinbar ist, zur Ehrenpflicht zu machen, aus der Armee auszutreten." Das Ministerium entgegnete nichts, weil es, wie es später sagte,

überzeugt gewesen sei, der Antrag würde doch nicht durchgehen. — Nun stand die Versammlung auf dem selbstständigen Boden, der ihr gebührte und den sie besser schon zwei Monate früher eingenommen hätte. Vergeblich machte die Rechte in der folgenden Sitzung den Versuch, diesen Beschluß, den sie nicht mehr wegleugnen konnte, nun in der öffentlichen Meinung zu verdächtigen zu suchen, indem 138 Abgeordnete die Erklärung zu Protokoll abgaben: „Wir halten den Beschluß für unzulässig, wir erblicken darin den beleidigenden Versuch zu einem Zwange des Gewissens durch die Organe der Regierung, den Anfang einer politischen Inquisition, wogegen wir im Namen der Freiheit selbst Verwahrung einlegen müssen."

Aber gerade diese Angelegenheit gab die Veranlassung zum offenen Bruche zwischen dem Selbstständigkeitsdrange der Versammlung und dem eingebildeten Standpunkte der Staatsregierung. Das Ministerium that keine Schritte zur Versöhnung und erklärte am 4. Sept. den Erlaß nicht ausführen zu wollen. „Der Kriegsminister hat während seiner Amtsführung im Bereiche seiner Verwaltung antikonstitutionelle Tendenzen niemals aufkommen lassen." „Allgemeine Erlasse wie dieser sind nach unserer pflichtmäßigen Ueberzeugung nicht entsprechend dem Geiste und dem Wesen der Armee." „Wir glauben daher, daß ein solcher Erlaß an die Armee von verderblichen Folgen sein werde und halten es für nothwendig, daß dem Kriegsminister in Rücksicht auf die schwere persönliche Verantwortlichkeit, welche er wie jedes Mitglied des Staatsministeriums für seine Amtshandlungen übernommen hat, die Wahl der Mittel, um den von der Nationalversammlung erstrebten Zweck zu erreichen, überlassen bleibe, indem derselbe nur so im Stande ist, mit Erfolg auf das Resultat hinzuwirken, welches er mit der Nationalversammlung als das Ziel seines Strebens anerkennt und dessen Erreichung er mit aller Energie zu sichern aufrichtig entschlossen ist."

Das Ministerium weigerte sich somit, sich hinter das Schild der ministeriellen Verantwortlichkeit zurückziehend, den Willen der Nationalversammlung zu vollziehen, als sie zum ersten Mal es zu bestimmten energischen Mitteln gegen die reaktionäre Parthei und deren gefährliches Treiben aufforderte. „Mit Ehren können wir hier", entgegnete Waldeck, „nicht eine Minute länger sitzen bleiben, *wenn das nicht* geschieht, was wir im Namen des Landes und des

Volkes verlangt haben." Vergeblich trat wieder das Ministerium mit dem ganzen Apparate seiner constitutionellen Schulweisheit entgegen, vergeblich drohte Hansemann: „Sie werden dadurch die Regierung des Landes, in welchen Händen sie auch sei, schwächen, und in dieser Schwächung der Regierung wird Preußens Einfluß fallen, wird Preußens Stern möglicherweise sinken!" vergeblich rief Kühlwetter: „Hierdurch würde eine vollständige Vermischung der Gewalten herbeigeführt werden," vergeblich suchte Milde mit der Behauptung zu ängstigen: „die Versammlung wolle die ausschließliche Staatsgewalt absorbiren und Convent werden;" Alles nützte nichts, die Versammlung beharrte auf dem errungenen Boden der Selbstständigkeit, sie ließ lieber die Minister als Schlachtopfer dieser Bewegung, als ihre Selbstständigkeit fallen.

Das Ministerium Auerswald erlag diesem herrlichen Tage, Jubel hatte ganz Berlin erfüllt, das Volk fühlte es, wie wichtig für die Zukunft Preußens und Deutschlands der in der Nationalversammlung errungene Sieg war. Das Ministerium schleuderte, als es seine Entlassung bei dem König eingereicht, der Versammlung noch die Bemerkung entgegen: „Unserer Ansicht nach muß das von uns vertretene und in der Nationalversammlung vom 7. September vertheidigte Prinzip: daß derselben die Festsetzung von Verwaltungsmaßregeln nicht zustehe, aufrecht erhalten werden, weil ohne dasselbe die constitutionelle Monarchie nicht bestehen kann. Der König antwortete: „Ich bin mit der ausgesprochenen Ansicht einverstanden, daß ohne Aufrechthaltung des aufgestellten Prinzips die constitutionelle Monarchie nicht bestehen kann." Hiermit war der Conflikt zwischen Nationalversammlung und Krone ein offener geworden.

Das Ministerium Auerswald schloß mit dem Satze, der den Kern seiner ganzen Politik gebildet hatte, dem Scheingebilde, mit dem es noch nach der Revolution des Jahres 1848 regieren zu können wähnte. Es erlag, als es seine Idee in Wirklichkeit durchführen wollte, dem Drange der Nationalversammlung, die Volkssouveränität zu verwirklichen. Es hinterließ eine sich bewußt gewordene Nationalversammlung, eine mächtig gewordene Reaktion, einen Conflict zwischen den beiden Staatsgewalten, die es so sorgfältig trennen wollte, und die große Polizei. Es kann seiner ganzen Stellung nach als das Ministerium der polizeilichen Reaktion

bezeichnet werden. So muß es in seiner Gesetzgebung, in seiner Verwaltung, in seinem Thun und Handeln — nicht in den abstrakten Erklärungen seines Programms, welche den verschiedenartigsten Deutungen ausgesetzt sind, aufgefaßt und beurtheilt werden.

Das Ministerium Auerswald hatte durch seine Erklärung bei seinem Gesuche um Entlassung aus dem Dienste und indem es die Krone bestimmte, dieser Erklärung beizutreten, die Brücke abzubrechen versucht, über welche eine Vermittelung zwischen beiden gegenüberstehenden Staatsgewalten vielleicht möglich gewesen wäre, der entstandene Conflict konnte nun nur endigen durch entschiedenes Nachgeben der einen oder der andern Gewalt, d. h. mit dem Siege des Absolutismus oder der Demokratie. Hat jenes Ministerium die Demokratie zum Sieg bringen wollen? Gewiß nicht, es hat also offenbar zu Gunsten des Absolutismus gehandelt und dies noch besonders durch ein Urtheil, abgegeben zu einer Zeit, wo es von dem Staatsruder abzutreten bereits gezwungen war.

Alle Hoffnung, daß ein Ministerium im Sinne der Mehrheit der Versammlung gebildet würde, war dadurch verloren. Niemand zweifelte mehr an dem offenen parlamentarischen Kampfe, der von nun an bevorstehe. Aber leider war auch ein anderer Kampf zu befürchten, der mit der materiellen Gewalt, welche täglich drohender ward. Wrangel ward am 15. September zum Oberbefehlshaber über sämmtliche in den Marken garnisonirende und kantonnirende Truppen ernannt, eine neue Stellung, deren Zweck klar vor Augen lag.

Und wer ihn noch nicht begriff, dem machte ihn Wrangel durch seinen bekannten Armeebefehl und seine Rede bei der Abnahme der Parade in Berlin vollkommen klar. Er erklärte geradezu, die sogenannte Aufrechthalung der öffentlichen Ruhe als den Zweck seiner Stellung, sprach von „guten," d. h. unterthänigen Bürgern im Gegensatze zu den schlechten, welche auf die Aufrechthaltung ihrer erkämpften Freiheit etwas hielten, versprach den materiellen Verkehr in Berlin wieder zu heben, bedauerte, daß auf der Straße „Gras wachse" und drohte mit den Kugeln im Gewehr und den „haarscharfgeschliffenen Schwertern." Und dies Alles „so wahr er Wrangel heiße und ein Wrangel habe nie sein Wort gebrochen." Einen ähnlichen drohenden Armeebefehl hatte der commandirende General in Schlesien Graf Brandenburg erlassen. Berlin, ja das ganze

Land war in der größten Aufregung, den reaktionären Staatsstreich jeden Augenblick erwartend.

Die Fraktionen der Nationalversammlung blieben mehrere Tage permanent und beriethen die Maßregeln, welche unter diesen Verhältnissen zu treffen seien. Das war damals schon Vielen klar, daß die entstandenen Verwickelungen nur entweder durch völlige Unterwerfung der Krone, d. h. Ernennung eines der Mehrheit der Versammlung entsprechenden Ministeriums, oder durch einen reaktionären Staatsstreich zu schlichten gewesen wären. Das waren die einzigen Wege, die der geträumten „Vereinbarung" übrig geblieben waren. In der That schien auch der Augenblick zu jenem Schlag günstig. Der Krieg mit Dänemark beendigt, eine große schlagfertige Armee dicht um Berlin, die Frankfurter Reichsversammlung seit der Genehmigung des Waffenstillstands zu Malmoe entschieden den dynastischen Interessen Preußens zugewandt, die deutsche Reichsgewalt in die deutsche Polizeicentralbehörde umgewandelt, die freien Bestrebungen in Deutschland durch die sogenannten deutschen Reichstruppen als Reichsgendarmerie niedergedrückt, ein Conflikt zwischen Krone und Nationalversammlung, kurz Alles vereinigte sich, den Zeitpunkt als geeignet zu bezeichnen. Dazu kommt, daß schon längere Zeit vorher die öffentliche Meinung die Rückkehr der Truppen aus Schleswig als den verabredeten Zeitpunkt des reaktionären Schlages bezeichnet hatte, der jedenfalls nur *vor* der Vereidigung des Militärs auf die zu erwartende neue Verfassung mit Erfolg geschehen konnte. Da ward am 21. Sept. der General der Infanterie v. Pfuel zum Minister-Präsidenten ernannt. Ein General an der Spitze der preußischen Staatsregierung deutete deutlich darauf hin, daß man den Vereinbarungsstandpunkt, der mäckelnden Bourgeoisie und mit ihr die reine Polizeiherrschaft verlassen, an ihre Stelle die alte Militärherrschaft wieder einführen wollte. Um so erstaunter war man, als der Schlag nicht kam, als Pfuel das Benehmen des General Wrangel gewissermaßen desavouirte, als das neue Ministerinm der Krone sogar die Demüthigung zufügte, im Widerspruch mit der am 10. Sept. abgegebenen Erklärung, daß mit Ausführung des Beschlusses der Nationalversammlung vom 7. Sept. die constitutionelle Monarchie nicht bestehen könne, dennoch am 23. Sept. den von der Nationalversammlung vorgeschriebenen Erlaß an die Armee in Betreff der

reaktionären Tendenzen in derselben ausführte. Sei es, daß Pfuel sich zu den Gewaltmaßregeln nicht verstehen wollte, sei es, daß man den Zeitpunkt noch nicht geeignet fand und erst auf dem Wege der Intrigue in dem Lande noch Mißtrauen gegen die Nationalversammlung, die sich durch ihr Benehmen am 7. Sept. wieder großes Zutrauen erworben hatte, ausäen wollte, oder sei es, daß, wie man behauptete, die Parthei des Prinzen von Preußen und der russische Gesandte von Maiendorf den Gewaltschlag für damals aus Gründen der Zweckmäßigkeit verhinderten — genug der reaktionäre Staatsstreich war verschoben, die Krone hatte entschieden nachgegeben, der Grundsatz der Volkssouveränität einen entschiedenen Sieg erfochten. —

Am 22. September trat das Ministerium Pfuel zuerst vor die Versammlung. Es bestand aus lauter Leuten des alten Beamten- und Militärstaates, kein Bourgeoiselement war mehr in dasselbe aufgenommen. Auch diese Minister erklärten, „fest entschlossen zu sein, auf dem betretenen constitutionellen Wege fortzuschreiten." „Wir wollen die dem preußischen Volke gewährten Freiheiten kräftig wahren und reaktionäre Bestrebungen mit aller Macht unseres Amtes zurückweisen. Insonderheit werden wir in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes, im Civil und im Militär, für die strengste Befolgung dieser Grundsätze ernste Sorge tragen." „Dieser freien Entwickelung mit ganzer Seele zugewandt, werden wir nicht vergessen, daß es die Pflicht einer jeden Regierung ist, den Ausbrüchen der Anarchie und Ungesetzlichkeit zu steuern, eine Pflicht, deren strenge Erfüllung vom ganzen Lande gefordert wird, in der Ueberzeugung, daß die wahre Freiheit nur in der gesetzlichen Ordnung gedeiht und mit ihr die Gewerbthätigkeit der Bürger, der Ackerbau, der Handel und die Industrie." „Ebenso erkennen wir es aber auch für unsere Pflicht, auch dabei die Rechte der Krone, als der einzigen Trägerin der ausübenden Gewalt, gewissenhaft zu wahren." „Wir treten unser schweres Amt, das wir im vollen Bewußtsein der damit verknüpften Verantwortlichkeit übernommen haben, mit der Hoffnung und dem Vertrauen an, daß die Größe der gemeinschaftlichen Aufgabe und eine gleiche vaterländische Begeisterung uns in allen wesentlichen Punkten einig machen werde."

Das Ministerium hatte das Feldgeschrei der Reaktion, die „wahre Freiheit", zu dem seinigen gemacht. Was unter dieser

„wahren Freiheit" zu verstehen ist, ist nicht nöthig auseinanderzusetzen, die folgende Geschichte hat es klar an den Tag gelegt. Es hatte von dem vorigen Ministerium die nichtssagenden Worte „constitutioneller Weg", „Verantwortlichkeit" u. s. w. übernommen, es erklärte, wie dieses, die „Krone als die einzige Trägerin der ausübenden Gewalt". Aber es hatte den mäkelnden Bourgeoisstandpunkt gänzlich verlassen, es suchte die Einigung nicht in den gegenseitigen Interessen, es kehrte zur Romantik des absoluten Systems zurück, es suchte sie in „der Größe der gemeinschaftlichen Aufgabe und einer gleichen vaterländischen Begeisterung". Die Art des doktrinären Auftretens, den docirenden, zurechtweisenden Ton des vorigen Ministeriums gab es gänzlich auf; denn es betrachtete die Krone noch als ausgerüstet mit der absoluten Gewalt, die erst aufgegeben werden sollte mit Abschluß des Vertrages, d. h. der Annahme der Verfassung. Es mischte sich daher auch weit weniger in die Verfassungsangelegenheit der Nationalversammlung wie das frühere Ministerium, es wußte sehr wohl, daß die Zeit, wo die Krone in dieser Angelegenheit zu sprechen habe, kommen würde, wenn es sich um Annehmen oder Ablehnen der neuen Verfassung handele. In diesem Sinne faßte es auch die Vereinbarung auf. Bei der Berathung über die Streichung der Worte „von Gottes Gnaden" aus dem königlichen Titel äußerte der Minister Eichmann: „Es ist allerdings ein Eigenthum der Krone, sie ist im Besitze dieses Titels, was kann sie vermögen, von diesem Besitzthum, das Niemand zum Schaden gereicht, etwas abnehmen zu lassen. Ich kann Ihnen daher nur empfehlen, es dabei zu belassen, wie die Regierung es vorgeschlagen." Bei der Berathung über die Eingangsformel der Verfassung sprach sich Pfuel dahin aus: „die Versammlung beschließt und die Krone erwägt, ob sie die Beschlüsse der Versammlung annehmen oder nicht annehmen will. Das ist das Recht der Krone und auf dieses Recht gründet sich die Vereinbarung für die Verfassung, zu welcher die Versammlung berufen ist." Also eine Vereinbarung zu der die Versammlung, nicht die Krone berufen ist; die Versammlung muß vereinbaren, die Krone kann einfach annehmen oder ablehnen, es steht dies in ihrem absoluten Willen, Und Bonin äußerte in derselben Sitzung: „Die Rechte der Krone zu wahren, erfordert aber auch bei der Feststellung der Verfassung eine Vereinbarung. Es kann nicht von einem

Beschlusse der Versammlung der Krone gegenüber, sondern nur von einer Vereinbarung der Krone mit dieser hohen Versammlung über die Verfassung die Rede sein.“ Daß dabei von einer Anerkennung der Revolution, von errungenen Rechten nicht die Rede sein könne, daß die Versammlung einfach auf dem Boden des Wahlgesetzes vom achten April stehe, versteht sich von selbst. Darüber sprach sich Eichmann am 16. October ebenfalls ganz unverholen aus, indem er zugleich, wenn die Versammlung sich nicht vereinbare, d. h. sich nicht in den Willen der Krone füge, mit offenem Conflikt ohne Rückhalt drohte: „Meine Herren, ich denke, den Ereignissen der Märztage ist große Rechnung gehalten worden. Auf breiter Basis beruht das Wahlgesetz, diese Versammlung ist hervorgegangen aus Wahlen mit allem Census (soll wohl heißen ohne allen Census), Mit dieser hohen Versammlung will sich aber die Krone vereinbaren über die Verfassung. Das Wahlgesetz drückt aus, auf welcher breiten Basis die Verfassung aufgebaut werden soll, und der von der Krone vorgelegte Verfassungsentwurf giebt davon Zeugniß. Aber, meine Herren, ich denke gewiß, Sie werden anerkennen, hat die Krone bereits viel bewilligt, so wird es ihr zustehen, auf dem Gebiet, das ihr zusteht, sich mit dieser Versammlung zu verständigen. Gewiß wir Alle wünschen Conflikte, traurige Conflikte für Krone und Volk zu vermeiden. Das Mittel, sie zu vermeiden, wird sein, daß wir Alles anwenden, uns über den Inhalt der Verfassung zu verständigen. Das ist die Vereinbarung.“ Also weil die Krone will, wird sie sich unter Umständen vereinbaren, weil sie schon bewilligt hat, steht es ihr zu, sich zu verständigen. Erkennt die Versammlung das nicht an, so steht der Conflikt bevor. Das Mittel, ihn zu vermeiden, ist die Verständigung, d. h. die völlige Unterwerfung unter den Willen der Krone. Das ist die Vereinbarung. Der Absolutismus besteht nach wie vor, die blutigen Kämpfe in den Märztagen, die Forderungen des Volkes sind gleich null, die Volkssouveränität wieder zu Grabe getragen worden. Die Souveränität liegt nach der Revolution wie vor derselben einzig und allein in der Krone.

Hiermit ist der Vereinbarungsstandpunkt vollkommen gerichtet, er ist auf seinen eigentlichen Kern, den absoluten Willen der Krone zurückgeführt und das Truggebilde zweier gleichberechtigter Gewalten verschwunden. Nichts war geeigneter, das Falsche, Trügerische,

Heuchlerische in der Vereinbarungserfindung Camphausens darzulegen, als diese offene Erklärung des Ministers Eichmann.

Das Ministerium stand in Bezug auf die Anerkennung der Revolution auf ganz anderem Standpunkt wie die früheren Minister. Diese erkannten das Princip der Revolution nicht an, sie erkannten nur die stattgefundene Revolution an, sie erkannten die denkwürdigen Ereignisse des Monats März als eine Revolution an, deren Folgen sie freilich in ihrem Sinn ausbeuteten; gegen das Prinzip der Revolution verwahrten sie sich beständig. Für das jetzige Ministerium war die stattgefundene Revolution nicht vorhanden, es erkannte ihre Folgen nicht an, weil ihm der absolute Wille der Krone Alles galt. Aber das Prinzip der Revolution erkannte es vollständig an und es mußte das, da es der Vorläufer der Contrerevolution war. Eichmann äußerte am 26. Sept.: „Ein jeder Bürger wird wissen, daß er unangreifbar ist in dem Schutze seiner Freiheit. Handelt es sich darum, daß die Freiheit des Volkes angegriffen wird, so wäre das eine traurige Zeit. Dann wird eine andere Ordnung der Dinge eintreten, worüber wir hier nicht zu sprechen haben, dann tritt das Recht der Selbstvertheidigung ein, dann mag jeder selbst zusehen, wie er sein Recht vertheidige." Dieses Ministerium ging also von einer andern politischen Dreiheit aus, in der Mitte die Vereinbarung d. h. die Unterwerfung des Volkswillens unter den absoluten Willen der Krone oder rechts Contrerevolution, links Revolution.

Nach diesen Grundsätzen betrachtete sich dieses Ministerium auch in Bezug auf seine Macht als den reinen Ausfluß des absoluten Willens der Krone, umgeben mit einem Scheingebilde ministerieller Verantwortlichkeit, doch diese wahrscheinlich auch nur der Krone gegenüber. Es hielt sich für nicht verpflichtet, die Beschlüsse der Nationalversammlung auszuführen; that es dies, so war es sein guter Wille; alle Macht im Staate mußte natürlich bis zum Zustandekommen der Vereinbarung in ihm concentrirt bleiben. „Es ist, meines Erachtens", sagte Eichmann am 26. September, „ein Feudamentalgrundsatz, daß die Bürgerwehr nie einschreiten darf, wenn sie von der Behörde dazu nicht aufgefordert wird." Zum Schutze der Freiheit bleibt ja nach der früheren Erklärung des Herrn Eichmann immer noch die Revolution übrig. Mit der Mehrheit der

Nationalversammlung übereinzustimmen, hielt es sich nicht verpflichtet. Als die Nationalversammlung am 21. October auf den Antrag von Schutzmaßregel nicht einging, willigte Eichmann auf die Aufforderung des Abg. Herrn v. Meusebach ein, den Wünschen, welche von der Minorität geäußert waren, nachzukommen, ein Verfahren, wogegen jedoch gleich der Abg. Waldeck protestirte, indem er bemerkte: „der Abg. v. Meusebach hatte das Wort zu einer persönlichen Bemerkung und hat es benutzt, um einen Antrag, der eben durchgefallen war, wieder zu motiviren ..... Das ist eine schwere Verletzung der Geschäftsordnung, und er hätte die ernsteste Rüge verdient, um so mehr, als wir gesehen haben, daß das den Herrn Minister des Innern zu einer Aeußerung provocirt hat, die, weil sie durch eine solche ungesetzliche Bemerkung veranlaßt wurde, als Null und nichtig zu betrachten ist, eine Aeußerung, wodurch er die Bürgerwehr unter die Polizeimannschaft stellt und sich veranlaßt, etwas bestimmen zu wollen, was gegen unsere Beschlüsse ist; denn die Kammer hat beschlossen, sich unter den Schutz der Berliner Bevölkerung zu stellen, und es wird nicht Sache des Ministers des Innern sein, dem entgegen zu verfahren. Ich protestire dagegen, daß der Minister etwas gegen unsere Beschlüsse unternimmt. Wenn er es nicht versteht, wie man Ruhe und Ordnung handhabt, wohlan, so wollen wir es verstehen!“

Bei solchen Grundsätzen des Ministeriums blieb es Manchem unerklärlich, wie es sich in die Ausführung des Beschlusses der Nationalversammlung vom 7. September fügen, diese Demüthigung der Krone unter den Willen der Versammlung annehmen konnte. Aber die Sache wird erklärlich, wenn man bedenkt, daß ihm nur die beiden Wege offen bliebey, entweder der Volkssouveränität den parlamentarischen Sieg zu überlassen oder sofort die Contrerevolution offen auszusprechen, sich zu fügen oder dreinzuschlagen. Für das letztere schien der geeignete Zeitpunkt noch nicht gekommen, oder die Personen wollten sich nicht dazu verstehen; das Ministerium entschied sich nach mehrtägigem Schwanken für das Erstere.

Schon der oben erwähnte Vorfall vom 21. October beweist, wie die Versammlung, und insbesondere die linke Seite derselben, bemüht gewesen ist, den absoluten Gelüsten des Ministeriums entgegenzutreten, sie hat es für ihre höchste Aufgabe erachtet, in dieser

Weise den Rechten und der Freiheit des Volks, den Errungenschaften der Revolution nichts zu vergeben, sie hat mit der größten Aengstlichkeit darüber gewacht und jede Maßnahme der Regierung auf Schritt und Tritt verfolgt. Sie hat in dieser Beziehung vollkommen ihre Pflicht gethan. Aber wundern darf man sich nicht, daß bei so ausgesprochenem offenem parlamentarischem Kampfe, bei der beständigen Furcht vor dem herreinbrechenden reactionären Schlage die Debatten einen Schein von Gereiztheit bekommen haben, die unter solchen Verhältnissen zu vermeiden unmöglich war. —

Das Mißtrauen, das gegen das Ministerium im Lande herrschte, erzeugte in der Hauptstadt und in vielen Theilen des Landes beständig Unruhen, dazu kam der materielle Druck, der bei der Hoffnung auf Befreiung, namentlich der bäuerlichen Bevölkerung, um so unangenehmer ward, endlich die zunehmende Arbeitslosigkeit. Das Ministerium hat diese Unruhe dazu benutzt, die Herrschaft des Säbelregiments vorzubereiten, die Versuche im Kleinen zu machen, welche man später im Großen wiederholen wollte. Die Linke trat diesen Versuchen kräftig entgegen; leider aber war ein Theil der Nationalversammlung verblendet genug, aus dem Umstande, daß der reactionäre Schlag aufgeschoben war, zu schließen, daß man darauf verzichtet habe, und deshalb neues Vertrauen in die Staatsregierung zu gewinnen. So erhielten manche Vorschläge der Linken nicht die Stimmenmehrheit, was man nach dem 9. November in hohem Grade zu bedauern Gelegenheit hatte. Wir erinnern nur an die Anträge, die bei Gelegenheit des über Cöln ausgesprochenen Belagerungszustandes und der dort ungesetzlich verfügten Aufhebung der garantirten Grundrechte der preußischen Volks gestellt und nicht angenommmen worden sind. Die Versammlung begnügte sich mit der Versicherung des Herrn Minister, daß sie alle solche Fälle in Zukunft sofort der Beurtheilung und Genehmigung der Nationalversammlung vorlegen wollten, während es galt, gesetzlich festzustellen, daß keiner Militärperson die Aufhebung der Grundrechte zustehe, und dadurch die Einführung des Säbelregiments unmöglich zu machen. Der Abgeordnete D'Ester rief bei dieser Gelegenheit am 29. September der Versammlung warnend zu: „Stimmen Sie gegen den Antrag oder für die motivirte Tagesordnung, so erklären Sie, daß es jedem General freisteht, das Recht des Volkes nach eigner Willkühr aufzuheben, so erklären Sie damit,

daß, wenn es heute dem Commandanten von Berlin einfällt, Berlin in den Belagerungszustand zu versetzen, er eben so gut erklären kann, die Nationalversammlung ist aufgehoben. Das kann er eben so gut wie die Presse suspendiren; steht ihm eine Ungesetzlichkeit zu, so stehen sie ihm alle zu. Es giebt keine Grenze, wo das Gesetzliche einmal aufgehört hat. Er hat dann eben so gut das Recht, uns aufzulösen, wie die Presse aufzuheben." Die Versammlung ging auf diese Anträge nicht ein, sie verwarf auch den Antrag des Abg. Waldeck: „Die hohe Versammlung wolle das Staatsministerium auffordern, den General v. Wrangel zur sofortigen Zurücknahme des Armeebefehls vom 17. September 1848 anzuweisen."

Wrangel ist am 10. Nov. mit seiner Heeresmacht in Berlin eingerückt, hat Berlin in Belagerungszustand erklärt und hat die Versammlung gewaltsam wiederholt auseinandergesprengt. Das war die Probe für die Richtigkeit jener Anträge.

Auch den Reaktionsversuchen, die von der Frankfurter Reichsgewalt gemacht wurden, entgegen zu treten, erkannte die Linke als ihre Pflicht, sie that es namentlich bei Gelegenheit des Erlasses des Reichsjustizministers Mohl vom 2. Sept. an die Landesregierungen, worin er dieselben zur strengen Untersuchung und Bestrafung der durch die Presse und in Volksversammlungen verübten Verbrechen ermahnte, und bei Gelegenheit der Publication des Gesetzes zum Schutze der deutschen Reichsversammlung.

Bei Alldem war die gesetzgeberische Thätigkeit der Versammlung nie so bedeutend wie während dem Ministerium Pfuel. Die Versammlung, die sich nach hartem Kampfe auf den Boden der Selbstständigkeit gestellt hatte, fühlte auch um so mehr den Beruf in sich, in der Gesetzgebung voranzuschreiten. Sie vollendete das Bürgerwehrgesetz, berieth das Gesetz betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienst-, Natural- und Geldabgaben, so wie der über diese Gegenstände anhängigen Processe, das Gesetz über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, endlich die Hälfte des so wichtigen Gesetzes über die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben und einen Theil der Verfassung. Nebenbei wurden beinahe alle Berichte über die von der Regierung oder einzelnen

Mitgliedern der Versammlung vorgelegten Gesetzentwürfe vollendet; größere Entwürfe wurden zu einem Gesetze für Einführung der Geschworenengerichte und die Umänderung der unpassenden strafrechtlichen Bestimmungen des Landrechtes u. s. w. von einzelnen Abgeordneten vorgelegt, die Berathungen über die einzelnen Titel der Verfassung in den verschiedenen Centralabtheilungen, so weit dies ohne Feststellung der Gemeindeordnung geschehen konnte, beendet; kurz Alles berechtigte zu der freudigen Hoffnung, daß das große Werk rasch seiner Vollendung entgegengehe.

Von Seiten der Regierung wurden ebenfalls mehrere Gesetzentwürfe vorgelegt. Es waren meistens solche, welche schon unter dem vorigen Ministerium vorbereitet worden waren. Sie betrafen Zollerhöhungen, Abänderungen einzelner Bestimmungen des allgemeinen Landrechts, die Abstellung von Mißbräuchen bei dem Ablöhnen der Fabrikarbeiter, die Regulirung der mit Mühlengrundstücken verbundenen Abgaben und Leistungen, die interimistische Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Die Reaktion entwickelte unterdessen eine große Thätigkeit und sie konnte es um so mehr, als sie durch dieses Ministerium in den vollen Besitz der höchsten Staatsgewalt gekommen war. Es galt der Contrerevolution gehörig vorzuarbeiten, um so bald als möglich offen damit hervorzutreten. Ein Hauptmittel dazu war, im Lande Mißtrauen gegen die Nationalversammlung zu erregen. Zur Erreichung dieses Zweckes betrat sie zwei Wege, sie log dem Volke vor, die Nationalversammlung wolle einestheils die Verfassung nicht berathen, anderntheils sei sie völlig in allen ihren Berathungen und Beschlüssen unfrei. Zu Ersterem wählte man das Mittel, durch die Vorlage einer Monsteradresse an die Nationalversammlung behufs Beschleunigung des Verfassungswerkes das Volk gegen die Versammlung unwillig zu machen. Alle officiellen und nicht officiellen Organe der Regierungsgewalt und der großen Bourgeoisie; Landräthe, Bürgermeister, Preußenvereine, patriotische Vereine, Agenten anonymer Gesellschaften u. s. w. wurden dazu in Bewegung gesetzt, wobei es denn natürlich niemals an Schmähungen auf die Nationalversammlung, namentlich auf die linke Seite derselben, fehlte. In einer mit den Unterschriften der einflußreichsten Bewohner von Warendorf in Westphalen versehenen Adresse heißt es ausdrücklich: „Ein durch die Agenten der Direktion der preußischen

Renten-Versicherungs-Gesellschaft hier und vielleicht überall verbreitetes Circular sucht im Namen der patriotischen Vereine Unterschriften zu einer Adresse an die hohe National-Versammlung behufs Beschleunigung des Verfassungswerkes. Die unterzeichneten Urwähler des Kreises Warendorf können ein solches Unternehmen nur höchst mißbilligen, weil sie nicht allein in der Vollendung des Verfassungswerkes, sondern eben so wesentlich in der Feststellung der durch die freie Verfassung bedingten organischen Gesetze die Aufgabe erkennen, die eine hohe Nationalversammlung zu lösen hat."

Die treuen Anhänger des Ministeriums und der Reaktion in der Versammlung versäumten nicht, bei jeder Gelegenheit die Nothwendigkeit der Beschleunigung des Verfassungswerkes in der Versammlung mit den mannigfaltigsten Ausfällen auf die Gegenparthei hervorzuheben. Die Reaction hätte freilich am liebsten gewünscht, der Versammlung ganz entledigt zu werden, auch Adressen mit dieser Bitte verbreitete sie, wie dies offen im Ravensbergischen durch einen Landrath geschehen ist. Würde dies aber nicht gelingen, obschon sie es sehnlichst hoffte, so könnte außer der Erregung von Mißtrauen gegen die Nationalversammlung möglicherweise auch der Zweck erreicht werden, daß die Versammlung sich lediglich mit der Verfassung abgebe, und alle organischen Gesetze den zukünftigen Kammern überlasse, wobei man, wie früher schon besprochen wurde, auf eine willige erste Kammer hoffte. Das zu erreichen war die entschiedene Absicht eines großen Theils der Rechten der Versammlung. Was hätte aber dem Lande eine Verfassung ohne die organischen Gesetze genützt, ohne Gemeindeordnung, ohne Gewerbegesetz, ohne Unterrichtsgesetz, ohne Geschworengericht, ohne daß die ländliche Bevölkerung von den Feudallasten befreit gewesen wäre u. s. w. Sie wäre ein leeres Gerüste geblieben, ohne allen Inhalt und daher auch ohne allen Nutzen. Deshalb drang die Linke in der Versammlung immer auf die gleichzeitige, ja vorzugsweise Berathung der organischen Gesetze; denn es stand zu befürchten, daß, wenn die Verfassung vor diesem vollendet worden wäre, man ihren Beruf für erfüllt erklärt, und sie selbst aufgelöst hätte. Das wäre ohne die organischen Gesetze ein großes Unglück für das Land gewesen. Dies hat sich jetzt thatsächlich herausgestellt, die Krone octroyirte am 5. December die Verfassung, sie ist nun da, die langersehnte, und doch *hat Niemand irgend* einen Nutzen davon, die Verhältnisse sind alle

die alten geblieben, Handel und Gewerbe nicht blühender geworden, die Volkswohlfahrt nicht befördert worden.

Das zweite Mittel, welches die Reaction versuchte, um im Lande Mißtrauen gegen die Nationalversammlung auszusäen, bestand darin, daß sie alles aufbot, um darzuthun, die Versammlung sei nicht frei. Sie ließ sogar durch alle nur möglichen Mittel Aufläufe in Berlin veranlassen, sogenannte „Putsche", um dadurch klar zu machen, Berlin sei in ewiger Gährung. Der bekannte Graf Breßler, eins der Hauptmitglieder des Preußenvereins und des reactionären Junkerparlaments, ward vom Volk verhaftet, als er zum Barricadenbau aufforderte, und vom Criminalgericht auf drei Monate Gefängniß verurtheilt. Desgleichen sind auch an dem verhängnißvollen Abende des 31. Octbr. Leute entdeckt worden, welche die Arbeiter gegen die Mitglieder der Nationalversammlung aufhetzten und offenbar ihrer ganzen Haltung nach für Emissäre der Reaktion gehalten werden mußten.

Die Verbündeten in der Nationalversammlung benutzten dann recht wacker diese Gelegenheiten, über angebliche Angriffe gegen ihre Person zu klagen, alle möglichen, schrecklichen Ausnahmsgesetze zu beantragen, und so dem Lande es wahrscheinlich zu machen, sie lebten unter dem furchtbarsten Terrorismus und in großer persönlicher Gefahr. Bei alledem ist außer dem Vorfalle am 14. Juni mit dem Abg. Sydow nicht einem Mitgliede der Nationalversammlung auch nur ein Haar gekrümmt worden. Wenn man Mitgliedern der Rechten auf der Straße Strick zeigte, so schrieb man den Mitgliedern der Linken die furchtbarsten anonymen Drohbriefe, ja auf ein Mitglied derselben, den Abg. Lipski, versuchte man durch das Fenster zu schießen. Doch hat niemals ein Abgeordneter der Linken irgend einen ausnahmsweisen Schutz für sich beansprucht, während man von der Rechten beständig über Terrorismus klagen hörte. Daß sie nicht unfrei abstimmten, erklärten sie selbst wiederholt ganz entschieden, daß auch die Gefahr so groß nicht war, beweist am Besten, daß nie Zusammenrottungen des Volks vor dem Partheilocale der Rechten in der Behrenstraße stattfanden, wo man die Mitglieder derselben, wenn man wirklich so blutdürstig auf sie gewesen wäre, wie diese bei jeder Gelegenheit behaupteten, am Besten und Sichersten hätte finden können. Wer verlangt, daß das Volk im Augenblick der wichtigsten Entscheidungen ruhig bleibe, seine Theilnahme nicht

an den Tag lege, der verlangt eben etwas Unmögliches, der verkennt das Leben der Menschen und des Volks. Aber zwischen der Theilnahme und Aufregung und dem Verbrechen liegt noch eine große Kluft, die so leicht nicht überschritten wird. Und gerade das Volk von Berlin hatte am 19. März bewiesen, wie edelmüthig es im Augenblicke der größten Aufregung sein konnte.

Wir wollen das Leben, die allgemeine Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, aber nicht den Tod.

Die von der Reaktion häufig veranlaßten „Putsche" hatte noch andere Zwecke, sie ermüdeten die Bürgerwehr, streuten den Samen der Zwietracht zwischen Arbeiter und Bürgerwehr, wie dies namentlich am 17. Oktober gelang, und erschreckten den Spießbürger, dem man vorspiegelte, die Freiheit sei mit der Ordnung nicht recht vereinbar, bei solchen beständigen Zuckungen werde seine materielle Wohlfahrt gänzlich vernichtet.

Nachdem so die Versuche der Säbelherrschaft im Kleinen gemacht waren, das Volk gehörig bearbeitet schien, eine schlagfertige Armee Berlin und die großen Städte des Landes umzingelt hatte, war der Schlag hinlänglich vorbereitet. Das Verhalten der Nationalversammlung im Monat Oktober, die Beschlüsse über Streichung der Worte von Gottes Gnaden aus dem Königlichen Titel, die Abschaffung des Adels, der Orden und Titel schien gefährlich. Außerdem rückte der Winter heran, die Truppen waren nicht länger in dieser Weise zu halten, man fürchtete auch, der demokratische Geist werde das Heer anstecken. Da ward der reaktionäre Staatsstreich fest beschlossen. Im Vorgefühle des Unglücks, das über sie hereinbreche, nahm sich noch am 31. Oktober die Nationalversammlung der bedrohten Volksfreiheit Wiens an, sie forderte schleunige und energische Schritte, damit die in den deutschen Ländern Oestreichs gefährdete Volksfreiheit und die bedrohte Existenz des Reichstages in Wahrheit und mit Erfolg in Schutz genommen und der Friede hergestellt würde: sie forderte dies, als der drohende Schlag schon über ihr selbst schwebte. Sie konnte in der Debatte selbst ahnden, wie man von Seiten der verbundenen Reaktion es mit den Nationalversammlungen zu halten gedachte. Der Minister v. Bonin äußerte: „Wenn Sie außerdem berücksichtigen wollen, daß die Nationalversammlung von Wien, nachdem der Präsident *mit einem* großen Theile der Abgeordneten Wien und die Versamm-

lung selbst verlassen hat, unmöglich mehr im Stande sein konnte, die Nation in der Weise zu vertreten, wie es die Absicht beim Zusammentritt des Landtages war, so werden Sie auch einräumen müssen, daß die Nationalversammlung, wie sie in diesem Augenblick besteht und bestand, als der Präsident sie verließ, nicht mehr allein die berufene Versammlung zur Vertretung der Interessen des Volkes war. Diese Rücksichten scheinen mir bei der bisherigen Verhandlung nicht erwogen zu sein. Es ist angenommen, daß es in Wien lediglich auf Unterdrückung der Volksfreiheit abgesehen sei. Nach den Verhandlungen, die in Frankfurt gepflogen sind, kann es nicht geleugnet werden, daß es sich in Wien um die Frage handelt, ob es zulässig sei, den anarchischen Zuständen, wie sie sich dort entwickelt haben, noch länger zuzusehen, oder ob es nicht Pflicht der Regierung sei, dagegen energisch einzuschreiten."

Hier lag der Fingerzeig, daß auch für Preußen Ereignisse eintreten könnten, wo man die Nationalversammlung für ungeeignet halten könnte, die Nation in der Weise zu vertreten, wie es die Absicht — d. h. von Seiten der Regierung — beim Zusammentritt des Landtages war und wo man es für zulässig halten würde, gegen sogenannte anarchische Zustände energisch einzuschreiten.

Wien erlag den Kanonen Windischgrätz's, das gab der Reaktion neuen Muth und den Entschluß, den Tag des Staatsstreiches zu bestimmen. Pfuel, der merkwürdiger Weise als Abgeordneter für den Antrag in der Wiener Angelegenheit am 31. gestimmt hatte und sich zu der Ausführung der Gewaltmaßregel der Reaktion nicht verstehen wollte, reichte am andern Tage seine Entlassung ein, wie er vorgab, aus Gesundheitsrücksichten. Auffallend ist, daß die königliche Sanktion des der Reaktion ebenfalls tief in das Fleisch einschneidenden Jagdgesetzes, womit der König lange gezögert hatte, noch am 31. Oktober erfolgt war, zu einer Zeit, wo man den Staatsstreich schon sicher in Aussicht hatte; aber wahrscheinlich hat die Sanktion des Jagdgesetzes ein Köder sein sollen, womit man die ländliche Bevölkerung zu gewinnen hoffte mit der Absicht, vielleicht später die Entschädigung für den Verlust des Jagdrechts zu oktroyiren, wie man damals schon an die Oktroyirung der Verfassung dachte. Das Ministerium Pfuel, dessen Seele Eichmann war, hatte die Aufgabe, den Konflikt mit der Nationalver-

sammlung auf parlamentarischem Gebiete Seitens der Krone durchzufechten und den reaktionären Staatsstreich vorzubereiten, es bedurfte dazu einer drohenderen Haltung der Armee; seiner Gesinnung nach stand es ganz auf dem Standpunkte des Absolutismus. Wir können es entschieden als das Ministerium der bewaffneten Reaktion bezeichnen. Es zog sich zurück, als die Krone entschlossen war, den Konflikt von dem parlamentarischen Gebiete auf das der materiellen Gewalt hinüberzulegen.

Eichmann bezeichnete den Tag des Rücktritts Pfuel's noch durch seinen bekannten Erlaß in Betreff der Requisition des Militärs, auf welchem fußend das Ministerium Brandenburg nachher die Requisition des Militärs rechtfertigen zu können glaubte.

Dem Ministerium Pfuel folgte das Ministerium Brandenburg, bei welchem Niemand die Absicht der Contrerevolution bezweifelte. Die Versammlung, vollständig auf dem errungenen Boden ihrer Selbstständigkeit stehend, protestirte sofort durch eine mündliche Deputation bei dem Könige, als Brandenburg ihr den Auftrag, das neue Kabinet zu bilden, am 2. November angezeigt hatte. Der Empfang jener Deputation in Sanssouci ließ keinen Zweifel mehr übrig, daß der Bruch zwischen Versammlung und Krone mit friedlichen Mitteln nicht zu heilen war, daß er auf dem Wege der Gewalt zur Entscheidung komme. Wohl hatte der Abg. Jacobi an jenem Abende Recht, als er dem gänzlich schweigenden Könige nachrief: „das ist das Unglück der Könige, daß sie die Wahrheit nicht hören wollen". Die spätere Geschichte wird die Richtigkeit dieser Worte noch vollends darthun. In der königlichen Botschaft am 3. Nov. hieß es: „Wir können uns daher weder durch die in der Adresse vom gestrigen Tage ohne nähere Begründung angedeuteten Gerüchte, die in keiner Handlung unserer Regierung Bestätigung finden, noch durch die ausgesprochenen Besorgnisse bewogen finden, den in Folge unserer wohlerwogenen Entschließung dem Grafen von Brandenburg ertheilten Auftrag zurückzunehmen". Hiermit war der Fehdehandschuh der Versammlung hingeworfen, ihre Meinung als völlig ohne Einfluß erklärt, die Lehre von den gleichberechtigten Gewalten völlig mit einem Schlage vernichtet; denn der König erklärte unverholen, daß sie den Willen der Nationalver-

Unabhängigkeit durch ihre Anfeindungen und ihre Erklärungen gegen diejenigen ihrer Mitglieder vernichtete, welche als Volksvertreter ihre Pflicht richtig erkannt hatten, mit Allem, wodurch es ihnen möglich war, für die Volkssouveränität einzustehen. Wer mit forschendem Blick die Geschichte der constitutionellen Phasen anderer Länder durchgegangen ist, dem muß es freilich schon längst klar geworden sein, daß die Gleichberechtigung nirgends besteht; die Souveränität sitzt immer nur in Einer Gewalt, entweder in der Krone, wie dies z. B. in Frankreich unter Louis Philipp der Fall war, oder in der Volksvertretung, wie dies in England aus dem langen Streite der Gewalten sich glücklicherweise durch die Macht der Gewohnheit herausgebildet hat. In Preußen sitzt sie im Augenblick in der Krone, es herrscht in Wirklichkeit der Absolutismus. Aber die Revolution, die im Frühjahr 1848 begonnen hat, hat die Aufgabe, die Volkssouveränität zu verwirklichen, und sie wird sie, weil es eine weltgeschichtliche Aufgabe ist, sicher erfüllen.

Die Hauptfrage der Entwickelung steckt nicht in der Stellung der ausübenden Gewalt, nicht darin, ob diese erblich oder nicht erblich, einhellig oder collegialisch sei, das sind nur Gegenstände, deren Beurtheilung lediglich von dem Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus geschehen muß, ob nämlich die eine oder die andere Form besser zu der Entwickelung und Sicherung der Volkssouveränität passe. Die Hauptfrage ist die, wo die Souveränität sei; es handelt sich weniger darum, ob Monarchie? ob Republik? sondern, ob Absolutismus? oder Demokratie? d. h. der Wille eines Einzelnen? oder der des Volkes, die Volkssouveränität?

Alle Gewalt, gesetzgebende, ausübende und richterliche, muß vom Volke ausgehen, ihm allein und seinen Vertretern untergeordnet sein. Welche Form für die Verwirklichung dieses Grundsatzes am besten paßt, dies darzuthun, ist die Aufgabe der gegenwärtigen Entwicklung. Die preußische Nationalversammlung hat ihren Beruf erfüllt, den Beweis zu liefern, daß die sogenannte constitutionelle Dreifaltigkeit nicht dazu paßt. Die nun bald zusammentretende neue Volksvertretung wird sich diese geschichtliche Lehre zu Herzen nehmen müssen, sie wird hoffentlich ungestörter wie die frühere das Werk des Aufbauens des neuen Staatsgebäudes beginnen und vollführen können. Wir wollen nicht hoffen, daß sie noch den Beruf haben müsse, thatsächlich darzuthun, daß die Trennung der Volksvertretung in zwei Kammern ebenfalls mit dem Grundsatz der Volkssouveränität unverträglich ist; wir wollen nicht hoffen,

daß, um dem Volke die Verkehrtheit des Zweikammersyſtems darzuthun, es eines zweiten großen Conflikts, des zwiſchen beiden Kammern, bedürfe. Wir wollen hoffen, daß wir dem Zwecke, der Verwirklichung der Volksſouveränität, mächtig entgegenſchreiten. Dieſe, obgleich im Augenblicke geknechtet und ſcheinbar zu Grabe getragen, wird ſicher bald auferſtehen. An dieſem großen Auferſtehungstage wird das deutſche Volk einmüthig in den Ruf einſtimmen:

Es lebe die Volksſouveränität!
Es lebe die Demokratie!

Druck der Vereins-Buchdruckerei in Leipzig.

JN 4447 .E8 1849 C.1
Der Kampf der Demokratie und d
Stanford University Libraries
3 6105 039 030 403

DATE DUE			

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305